

ENTWURF

Beilage Nr. 21/2007

WIENER LANDTAG

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (24. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (27. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), die Besoldungsordnung 1994 (30. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Pensionsordnung 1995 (16. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 (9. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995), das Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz (2. Novelle zum Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz) und das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen und Hortpädagogen/Hortpädagoginnen geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 42/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Ausgeschlossen von der Anstellung sind:

1. Personen, die eine gerichtliche Verurteilung aufweisen, die bei einem Beamten die Auflösung des Dienstverhältnisses durch Entlassung bewirkt, solange die Verurteilung nicht getilgt ist;
2. Personen, die auf Grund einer gerichtlichen Verurteilung, mit der der Verlust eines öffentlichen Amtes oder Dienstes verbunden ist, aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden sind, solange die Verurteilung nicht getilgt ist;
3. Personen, die auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entlassen worden sind, sofern nicht berücksichtigungswürdige Gründe für die Anstellung sprechen.“

2. Die Überschrift zu § 7a lautet:

„Anerkennung von Ausbildungsnachweisen“

3. § 7a Abs. 2 bis 5 lautet:

„(2) Personen mit einem Ausbildungsnachweis, der zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, erfüllen die entsprechenden besonderen Anstellungserfordernisse für eine Beamtengruppe, die diesem Beruf im Wesentlichen entspricht, wenn

1. diese Entsprechung gemäß Abs. 4 festgestellt worden ist und
2. eine Anerkennung gemäß Abs. 4 ohne Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen ausgesprochen worden ist oder die in der Anerkennung gemäß Abs. 4 festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erbracht worden sind.

(3) Ausbildungsnachweise nach Abs. 2 sind:

1. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit Art. 11 und 13 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S 22,
2. die den Ausbildungsnachweisen gemäß Z 1 nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellten Nachweise oder
3. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. Nr. L 114 vom 30. April 2002, S 6.

(4) Der Magistrat hat auf Antrag eines österreichischen Bewerbers oder auf Antrag eines anderen Bewerbers gemäß Abs. 1 um einen nicht österreichischen Staatsangehörigen vorbehaltenen Dienstposten im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein in Abs. 2 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Beamtengruppe im Wesentlichen entspricht und
2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Beamtengruppe verlangt, für die Anerkennung des Ausbildungsnachweises Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. 14 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Buchstaben g und h der Richtlinie 2005/36/EG (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) festzulegen. Eine Ausgleichsmaßnahme darf nur vorgeschrieben werden, wenn die vom Bewerber nachgewiesene Ausbildung inhaltlich von der für die Erlangung des entsprechenden inländischen Ausbildungsnachweises vorgeschriebenen Ausbildung wesentlich abweicht und die vom Bewerber während seiner Berufserfahrung in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworbenen

Kenntnisse diese wesentlichen Abweichungen nicht auszugleichen vermögen; dabei ist auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten und insbesondere vorweg zu prüfen, ob die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede, auf Grund derer die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen notwendig wäre, ganz oder teilweise ausgleichen. Abgesehen von den Fällen des Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG steht dem Antragsteller die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu. Bei Antragstellern, deren Berufsqualifikationen die Kriterien der auf Grundlage gemeinsamer Plattformen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2005/36/EG standardisierten Ausgleichsmaßnahmen erfüllen, entfallen Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG.

(5) Auf das Verfahren gemäß Abs. 4 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Bescheid abweichend von § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des Antragstellers zu erlassen ist. Dem Antragsteller ist binnen eines Monats der Empfang der Unterlagen zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen.“

4. *In § 17 Abs. 2 wird der Punkt am Ende des zweiten Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:*

„dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2.“

5. *§ 18c lautet:*

„**§ 18c.** (1) Dem Beamten ist im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit auch jede unmittelbare und mittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechts (§ 2 Abs. 4 Wiener Gleichbehandlungsgesetz – W-GBG, LGBl. für Wien Nr. 18/1996), die nicht vom Anwendungsbereich des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes erfasst ist, verboten. Diskriminierungen von Bediensteten sowie von Personen, die sich um Aufnahme in ein Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien bewerben, auf Grund des Geschlechts sind nach dem Wiener Gleichbehandlungsgesetz zu beurteilen.

(2) Eine Diskriminierung im Sinn des Abs. 1 erster Satz liegt auch vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten (sexuelle Belästigung) oder ein sonstiges geschlechtsbezogenes Verhalten, das keine sexuelle Belästigung darstellt (sonstige Belästigung auf Grund des Geschlechts), gesetzt wird, das

1. die Würde einer Frau oder eines Mannes beeinträchtigt und

2. von der von diesem Verhalten betroffenen Person als unerwünscht, unangebracht oder anstößig empfunden wird.

(3) Als Diskriminierung im Sinn des Abs. 1 gelten auch:

1. die von einem Beamten erfolgte Anstiftung eines Bediensteten der Stadt Wien zu einem nach Abs. 1 verbotenen Verhalten,
2. jede nachteilige Entscheidung, die deshalb erfolgt, weil sich die davon betroffene Person gegen eine Diskriminierung im Sinn des Abs. 1 beschwert, eine solche zur Anzeige gebracht oder als Zeuge oder Beteiligter in einem Verfahren wegen einer behaupteten Diskriminierung ausgesagt hat,
3. jede nachteilige Entscheidung, die deshalb erfolgt, weil die betroffene Person eine Belästigung im Sinn des Abs. 2 zurückgewiesen oder geduldet hat sowie
4. jede ungünstigere Behandlung einer Frau im Zusammenhang mit deren Schwangerschaft oder Mutterschaft.“

6. § 52a Abs. 1 lautet:

„(1) Der Beamte, der ein zumindest sechsjähriges Dienstverhältnis zur Stadt Wien aufweist, kann auf Antrag innerhalb einer Rahmenzeit von fünf Jahren ein Jahr vom Dienst freigestellt werden (Freijahr), wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

7. In § 52a Abs. 5 zweiter Satz wird das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

8. § 52a Abs. 6 Z 3 lautet:

„3. eine Nebenbeschäftigung, in der Art und in dem Umfang, wie sie zulässigerweise unmittelbar vor Beginn des Freijahres ausgeübt worden ist.“

9. § 52a Abs. 7 lautet:

„(7) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) wird durch eine (Eltern-)Karenz, einen Karenzurlaub oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 in der Dauer von jeweils nicht mehr als neun Monaten sowie eine Pflegefreistellung gemäß § 61a, eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 61b oder durch die mehr als einmonatige Zeit eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, einer (vorläufigen) Suspendierung oder eines eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst gehemmt.“

10. § 52a Abs. 8 Z 2 lautet:

„2. eine (Eltern-)Karenz oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 in der Dauer von jeweils mehr als neun Monaten, und“

11. § 53 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Beamten gebührt auf Antrag eine Eltern-Karenz (gegen Entfall der Bezüge) bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes. Die Eltern-Karenz kann einmalig in der Dauer von einem Monat aus Anlass des Wechsels der Betreuungsperson durch beide Elternteile gleichzeitig in Anspruch genommen werden; dies gilt auch, wenn der Anspruch auf (Eltern-)Karenz eines Elternteiles auf einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines in § 3 Abs. 1 Z 2 genannten Staates beruht. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme endet der Anspruch auf Eltern-Karenz spätestens mit Ablauf des 23. Lebensmonates des Kindes bzw. einen Monat vor den in § 53b Abs. 2 genannten Zeitpunkten.“

12. § 53a Abs. 2 entfällt.

13. In § 61 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Ausdruck „Stief- oder Pflegekindes“ die Wortfolge „oder des Kindes der Person, mit der der Beamte in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt,“ eingefügt.

14. § 61 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl-, Stief- oder Pflegekindes oder des Kindes der Person, mit der der Beamte in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt, an der Dienstleistung verhindert ist und das zu pflegende Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

15. In § 61 Abs. 5 wird nach dem Ausdruck „Pflege- und Stiefkinder,“ die Wortfolge „Kinder der Person, mit der der Beamte in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt,“ eingefügt.

16. In § 61a Abs. 1 Z 2 wird im Klammerausdruck nach dem Ausdruck „Stief- oder Pflegekindes“ die Wortfolge „oder des Kindes der Person, mit der der Beamte in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt“ eingefügt.

17. In § 67j Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§ 18a)“ durch den Klammerausdruck „(§ 18a und § 18c)“ ersetzt.

17a. In § 67j Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 18a“ durch den Ausdruck „§ 18a oder § 18c“ ersetzt.

18. § 74 Z 2 lautet:

- „2. durch Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen, wenn
- a) die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt,
 - b) die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt oder
 - c) die Verurteilung auch oder ausschließlich wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974) erfolgt ist;“

19. In § 77 Abs. 1 Z 3 wird der Ausdruck „des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974,“ durch den Ausdruck „StGB“ ersetzt.

20. § 83 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Ist einer der Beschuldigten, gegen die die Disziplinarverfahren gemeinsam durchgeführt werden, Leiter einer Dienststelle im Sinn des § 3 oder Bediensteter mit Sonderaufgaben im Sinn des § 9 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, ABl. der Stadt Wien Nr. 28/2007, kommt die Durchführung der Disziplinarverfahren dem Senat 1 zu.“

21. § 84 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Er muss – unter Beachtung der Bestimmung des § 86 Abs. 2 Z 1 – Leiter einer Dienststelle im Sinn des § 3 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, ABl. der Stadt Wien Nr. 28/2007, sein.“

22. § 84 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Kommen bei der gemeinsamen Durchführung mehrerer Disziplinarverfahren zwei oder mehrere weitere Beisitzer in Frage, hat dem Senat der weitere Beisitzer mit der niedrigsten ziffernmäßigen Bezeichnung anzugehören.“

23. In § 86 Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck „§ 5 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 3“ ersetzt.

24. In § 90 wird nach der Z 4 folgende Z 4a eingefügt:

„4a. Eine schriftliche Ausfertigung der vom Dienstrechtssenat mündlich verkündeten Entscheidung ist den Parteien ehestmöglich zuzustellen.“

25. § 109 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ist der Beamte zwischen der mündlichen Verkündung des erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnisses und der Erlassung des Berufungsbescheides in den Ruhestand übergetreten oder versetzt worden, ist bei der Berechnung der betragsmäßigen Höhe der Geldbuße oder Geldstrafe von dem erstmals gebührenden Ruhebezug auszugehen.“

26. In § 110 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Datum „1. Dezember 2005“ durch das Datum „1. September 2007“ ersetzt.

27. Nach § 115i wird folgender § 115j samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmungen zur 24. Novelle zur Dienstordnung 1994

§ 115j. (1) Auf Freijahre innerhalb einer vor dem 1. März 2008 begonnenen Rahmenzeit ist § 52a Abs. 1 in der am 29. Februar 2008 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) § 74 Z 2 in der Fassung vor der 24. Novelle zu diesem Gesetz ist bei Verurteilungen, die spätestens bis zum Tag der Kundmachung dieser Novelle rechtskräftig geworden sind, weiterhin anzuwenden.“

28. In § 117 entfallen die Z 2 und 6 und wird die Z 11 durch folgende Z 11 bis 14 ersetzt:

- „11. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S 44,
- 12. Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 158 vom 30. April 2004, S 77,
- 13. Richtlinie 2004/113/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, ABl. Nr. L 373 vom 21. Dezember 2004, S 37,
- 14. Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S 22.“

Artikel II

Die Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 25/2007, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 4c und 4d lauten:

„§ 4c. (1) Dem Vertragsbediensteten ist im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit auch jede unmittelbare und mittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechts (§ 2 Abs. 4 Wiener Gleichbehandlungsgesetz – W-GBG, LGBl. für Wien Nr. 18/1996), die nicht vom Anwendungsbereich des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes erfasst ist, verboten. Diskriminierungen von Bediensteten sowie von Personen, die sich um Aufnahme in ein Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien bewerben, auf Grund des Geschlechts sind nach dem Wiener Gleichbehandlungsgesetz zu beurteilen.

(2) Eine Diskriminierung im Sinn des Abs. 1 erster Satz liegt auch vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten (sexuelle Belästigung) oder ein sonstiges geschlechtsbezogenes Verhalten, das keine sexuelle Belästigung darstellt (sonstige Belästigung auf Grund des Geschlechts), gesetzt wird, das

1. die Würde einer Frau oder eines Mannes beeinträchtigt und
2. von der von diesem Verhalten betroffenen Person als unerwünscht, unangebracht oder anstößig empfunden wird.

(3) Als Diskriminierung im Sinn des Abs. 1 gelten auch:

1. die von einem Vertragsbediensteten erfolgte Anstiftung eines Bediensteten der Stadt Wien zu einem nach Abs. 1 verbotenen Verhalten,
2. jede nachteilige Entscheidung, die deshalb erfolgt, weil sich die davon betroffene Person gegen eine Diskriminierung im Sinn des Abs. 1 beschwert, eine solche zur Anzeige gebracht oder als Zeuge oder Beteiligter in einem Verfahren wegen einer behaupteten Diskriminierung ausgesagt hat,
3. jede nachteilige Entscheidung, die deshalb erfolgt, weil die betroffene Person eine Belästigung im Sinn des Abs. 2 zurückgewiesen oder geduldet hat sowie
4. jede ungünstigere Behandlung einer Frau im Zusammenhang mit deren Schwangerschaft oder Mutterschaft.

§ 4d. Die §§ 4a bis 4c finden auch auf die in § 1 Abs. 2 Z 1, 3, 6 und 7 genannten Bediensteten sowie auf die Angestellten des Landwirtschaftsbetriebes Anwendung.“

2. In § 14 Abs. 2 wird der Punkt am Ende des zweiten Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2.“

3. § 30a Abs. 1 lautet:

„(1) Der Vertragsbedienstete, der eine zumindest sechsjährige Dienstzeit zur Stadt Wien aufweist, kann auf Antrag innerhalb einer Rahmenzeit von fünf Jahren ein Jahr vom Dienst freigestellt werden (Freijahr), wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

4. In § 30a Abs. 5 zweiter Satz wird das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

5. § 30a Abs. 6 Z 3 lautet:

„3. eine Nebenbeschäftigung, in der Art und in dem Umfang, wie sie zulässigerweise unmittelbar vor Beginn des Freijahres ausgeübt worden ist.“

6. § 30a Abs. 7 lautet:

„(7) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) wird durch eine (Eltern-)Karenz, einen Karenzurlaub oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 12 in der Dauer von jeweils nicht mehr als neun Monaten sowie eine Pflegefreistellung gemäß § 37a, eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 37b oder durch die mehr als einmonatige Zeit eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes oder eines eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst gehemmt.“

7. § 30a Abs. 8 Z 2 lautet:

„2. eine (Eltern-)Karenz oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 12 in der Dauer von jeweils mehr als neun Monaten, und“

8. § 31 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Vertragsbediensteten gebührt auf Antrag eine Eltern-Karenz (gegen Entfall der Bezüge) bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes. Die Eltern-Karenz kann einmalig in der Dauer von einem Monat aus Anlass des Wechsels der

Betreuungsperson durch beide Elternteile gleichzeitig in Anspruch genommen werden; dies gilt auch, wenn der Anspruch auf (Eltern-)Karenz eines Elternteiles auf einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines in § 3 Abs. 1 Z 2 der Dienstordnung 1994 genannten Staates beruht. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme endet der Anspruch auf Eltern-Karenz spätestens mit Ablauf des 23. Lebensmonates des Kindes bzw. einen Monat vor den in § 31b Abs. 2 genannten Zeitpunkten.“

9. § 31a Abs. 2 entfällt.

10. In § 36 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „gesetzlichen Sozialversicherung,“ der Ausdruck „eine Krankenfürsorgeanstalt,“ eingefügt.

11. In § 37 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Ausdruck „Stief- oder Pflegekindes“ die Wortfolge „oder des Kindes der Person, mit der der Vertragsbedienstete in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt,“ eingefügt.

12. § 37 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl-, Stief- oder Pflegekindes oder des Kindes der Person, mit der der Vertragsbedienstete in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt, an der Dienstleistung verhindert ist und das zu pflegende Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

13. In § 37 Abs. 5 wird nach dem Ausdruck „Pflege- und Stiefkinder,“ die Wortfolge „Kinder der Person, mit der der Vertragsbedienstete in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt,“ eingefügt.

14. In § 37a Abs. 1 Z 2 wird im Klammerausdruck nach dem Ausdruck „Stief- oder Pflegekindes“ die Wortfolge „oder des Kindes der Person, mit der der Vertragsbedienstete in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt“ eingefügt.

15. § 46 lautet:

„§ 46. Das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten endet durch Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen, wenn

1. die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt,
2. die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt oder

3. die Verurteilung auch oder ausschließlich wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974) erfolgt ist.“

16. *In § 48a Abs. 1 wird die Wortfolge „Dienststelle im Sinne des § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 98/1966“ durch die Wortfolge „Dienststelle im Sinn des § 3 oder 4 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 28/2007“ ersetzt.*

17. *In § 54j Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§ 4a)“ durch den Klammerausdruck „(§ 4a und § 4c)“ ersetzt.*

18. *Die Überschrift zu § 62d lautet:*

„Übergangsbestimmung für die Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge“

19. *Nach § 62d wird folgender § 62e samt Überschrift eingefügt:*

„Übergangsbestimmungen zur 27. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995

§ 62e. (1) Auf Freijahre innerhalb einer vor dem 1. März 2008 begonnenen Rahmenzeit ist § 30a Abs. 1 in der am 29. Februar 2008 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) § 46 in der Fassung vor der 27. Novelle zu diesem Gesetz ist bei Verurteilungen, die spätestens bis zum Tag der Kundmachung dieser Novelle rechtskräftig geworden sind, weiterhin anzuwenden.“

20. *§ 63 lautet:*

„§ 63. Es bleiben unberührt:

1. das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen und Hortpädagogen/Hortpädagoginnen, LGBl. für Wien Nr. 1/1971;
2. das Gesetz über den Verzicht auf Ersatzforderungen der Gemeinde Wien gegenüber Bediensteten der Gemeinde Wien oder des Landes Wien, LGBl. für Wien Nr. 8/1972.“

21. *In § 64 Abs. 2 wird das Datum „1. Dezember 2005“ durch das Datum „1. September 2007“ ersetzt.*

22. *In § 67 wird der Punkt am Ende der Z 8 durch einen Beistrich ersetzt und wird folgende Z 9 angefügt:*

„9. Richtlinie 2004/113/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, ABl. Nr. L 373 vom 21. Dezember 2004, S 37.“

Artikel III

Die Besoldungsordnung 1994, LGBI. für Wien Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 25/2007, wird wie folgt geändert:

1. *In § 19 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „Dienststelle im Sinne des § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 98/1966“ durch die Wortfolge „Dienststelle im Sinn des § 3 oder 4 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 28/2007“ ersetzt.*

2. *In § 22 wird der Ausdruck „§§ 23 bis 31“ durch den Ausdruck „§§ 23, 24 und 26 bis 30“ ersetzt.*

3. *In § 42 Abs. 2 wird das Datum „1. Dezember 2005“ durch das Datum „1. September 2007“ ersetzt.*

Artikel IV

Die Pensionsordnung 1995, LGBI. für Wien Nr. 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 42/2006, wird wie folgt geändert:

1. *§ 11 Z 4 lautet:*

„4. Auflösung des Dienstverhältnisses gemäß § 74 Z 1 oder 2 DO 1994.“

2. *§ 11 Z 5 entfällt.*

3. § 25 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen, wenn

- a) die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt oder
- b) die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt.“

4. Nach § 73g wird folgender § 73h eingefügt:

„Übergangsbestimmungen zur 16. Novelle zur Pensionsordnung 1995

§ 73h. § 11 Z 4 und 5 und § 25 Abs. 1 Z 2 in der Fassung vor der 16. Novelle zu diesem Gesetz sind bei Verurteilungen, die spätestens bis zum Tag der Kundmachung dieser Novelle rechtskräftig geworden sind, weiterhin anzuwenden.“

5. In § 74 Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 2005“ durch das Datum „1. September 2007“ ersetzt.

Artikel V

Das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995, LGBl. für Wien Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 14/2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird der Ausdruck „18a, 18b“ durch den Ausdruck „18a bis 18c“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 wird der Ausdruck „115c und 115h“ durch den Ausdruck „115c, 115h und 115j Abs. 1“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 3 wird nach dem Ausdruck „§§ 18b,“ der Ausdruck „18c,“ eingefügt.

4. § 10 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. das Mitglied durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen verurteilt wird, wenn

- a) die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt,
- b) die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt oder

- c) die Verurteilung auch oder ausschließlich wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974) erfolgt ist;“

5. *In § 14 Abs. 2 wird das Datum „1. Dezember 2005“ durch das Datum „1. September 2007“ ersetzt.*

6. *Nach § 17 wird folgender § 18 eingefügt:*

„§ 18. § 10 Abs. 2 Z 3 in der Fassung vor der 9. Novelle zu diesem Gesetz ist bei Verurteilungen, die spätestens bis zum Tag der Kundmachung dieser Novelle rechtskräftig geworden sind, weiterhin anzuwenden.“

Artikel VI

Das Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 48/2005, wird wie folgt geändert:

1. *§ 14 Abs. 2 Z 3 lautet:*

„3. einer in § 46 VBO 1995 genannten gerichtlichen Verurteilung“

2. *§ 22 Abs. 2 lautet:*

„(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. September 2007 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel VII

Das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen und Hortpädagogen/Hortpädagoginnen, LGBl. für Wien Nr. 1/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 42/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 4 lautet:

„§ 4. (1) Die in den §§ 2 und 3 angeführten Prüfungen sind durch Zeugnisse öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder staatlicher Prüfungskommissionen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, nachzuweisen.

(2) Für Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen, gelten hinsichtlich der besonderen Anstellungserfordernisse ergänzend die Abs. 3 bis 7.

(3) Personen mit einem Ausbildungsnachweis, der zum unmittelbaren Zugang zur Berufsausübung als Kindergartenpädagoge/Kindergartenpädagogin bzw. als Hortpädagoge/Hortpädagogin im Herkunftsland berechtigt, erfüllen die besonderen Anstellungserfordernisse, wenn

1. diese Entsprechung gemäß Abs. 5 festgestellt worden ist und
2. eine Anerkennung gemäß Abs. 5 ohne Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen ausgesprochen worden ist oder die in der Anerkennung gemäß Abs. 5 festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erbracht worden sind.

(4) Ausbildungsnachweise nach Abs. 3 sind

1. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit Art. 11 und 13 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S 22,
2. die den Ausbildungsnachweisen gemäß Z 1 nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellten Nachweise,
3. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. Nr. L 114 vom 30. April 2002, S 6.

(5) Der Magistrat hat auf Antrag eines/einer Staatsangehörigen im Sinn des Abs. 2 im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob die in einem in Abs. 2 genannten Land erworbene Ausbildung oder Befähigung im Hinblick auf die durch diese vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse einem

nach diesem Gesetz für Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen bzw. Hortpädagogen/Hortpädagoginnen vorgesehenen inländischen Ausbildungsnachweis im Wesentlichen entspricht und

2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang für die Anerkennung des Ausbildungsnachweises Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. 14 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Buchstaben g und h der Richtlinie 2005/36/EG (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) festzulegen sind. Eine Ausgleichsmaßnahme darf nur vorgeschrieben werden, wenn die nachgewiesene Ausbildung inhaltlich von der für die Erlangung des entsprechenden inländischen Ausbildungsnachweises vorgeschriebenen Ausbildung wesentlich abweicht und die vom Antragsteller/von der Antragstellerin während seiner/ihrer Berufserfahrung in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworbenen Kenntnisse diese wesentlichen Abweichungen nicht auszugleichen vermögen; dabei ist auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten und insbesondere vorweg zu prüfen, ob die vom Antragsteller/von der Antragstellerin im Rahmen seiner/ihrer Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede, auf Grund derer die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen notwendig wäre, ganz oder teilweise ausgleichen. Dem Antragsteller/Der Antragstellerin steht die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu. Bei Antragstellern/Antragstellerinnen, deren Berufsqualifikationen die Kriterien der auf Grundlage gemeinsamer Plattformen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2005/36/EG standardisierten Ausgleichsmaßnahmen erfüllen, entfallen Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG.

(6) Auf das Verfahren gemäß Abs. 5 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Bescheid abweichend von § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des Antragstellers/der Antragstellerin zu erlassen ist. Dem Antragsteller/der Antragstellerin ist binnen eines Monats der Empfang der Unterlagen zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen.

(7) Eine in einem anderen Bundesland ausgesprochene Gleichhaltung einer in einem in Abs. 2 genannten Land erworbenen Ausbildung entspricht der Gleichhaltung im Sinn des Abs. 5 Z 1, im Fall einer bedingt ausgesprochenen Gleichhaltung der Gleichhaltung im Sinn des Abs. 5 Z 2.

(8) Von anderen Staaten als den durch Abs. 2 erfassten Staaten ausgestellte Zeugnisse sind als Nachweis gemäß Abs. 1 nur zuzulassen, wenn sie schulbehördlich österreich-

chischen Zeugnissen der verlangten Art als gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden sind.“

2. § 8 lautet:

„§ 8. Durch dieses Gesetz wird in Bezug auf die in § 1 genannten Bedienstetengruppen die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S 22, umgesetzt.“

Artikel VIII

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 4 und Art. II Z 2 mit 1. Jänner 2007,
2. Art. I Z 20, 21 und 23, Art. II Z 16 und Art. III Z 1 mit 1. August 2007,
3. Art. I Z 1 bis 3, 5, 7 bis 19, 22, 24 bis 26, 27 (soweit er sich auf § 115j Abs. 2 der Dienstordnung 1994 bezieht) und 28, Art. II Z 1, 4 bis 15, 17, 18, 19 (soweit er sich auf § 62e Abs. 2 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 bezieht) und 20 bis 22, Art. III Z 2 und 3, Art. IV, Art. V Z 1, 3 bis 6 sowie Art. VI und VII mit dem der Kundmachung folgenden Tag,
4. Art. I Z 6 und 27 (soweit er sich auf § 115j Abs. 1 der Dienstordnung 1994 bezieht), Art. II Z 3 und 19 (soweit er sich auf § 62e Abs. 1 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 bezieht) sowie Art. V Z 2 mit 1. März 2008.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Probleme:

1. Die Richtlinie 2004/113/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, ABl. Nr. L 373 vom 21. Dezember 2004, S 37, ist umzusetzen;
2. Die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S 22, ist umzusetzen;
3. Die Bestimmungen über die ex-lege Auflösung des Dienstverhältnisses zur Gemeinde Wien auf Grund von gerichtlichen Verurteilungen weichen ohne besonderen sachlichen Grund von der für andere Gebietskörperschaften geltenden Rechtslage ab;
4. Die Bestimmung, dass auf die Wartezeit für das erste Freijahr nur Zeiten einer bei einer Gebietskörperschaft zurückgelegten „Vordienstzeit“ anzurechnen sind, Vordienstzeiten zu anderen Arbeitgebern oder Arbeitgeberinnen jedoch unberücksichtigt zu bleiben haben, ist aus heutiger Sicht sachlich nicht mehr zu begründen;
5. Nimmt ein Bediensteter oder eine Bedienstete während der Rahmenzeit für ein Freijahr eine mehr als sechsmonatige Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines schwerst erkrankten Kindes in Anspruch, endet die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres);
6. Die gleichzeitige Inanspruchnahme der Eltern-Karenz im Ausmaß von einem Monat für Mütter und Väter ist nur dann möglich, wenn ein Elternteil die Eltern-Karenz in zwei Teilen nimmt;
7. Die Kinder der Person, mit der der oder die Bedienstete in Lebensgemeinschaft lebt, zählen nicht zu den nahen Angehörigen und kann zu deren erforderlicher Pflege auch keine Pflegefreistellung in Anspruch genommen werden;
8. Die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren entsprechen in Teilbereichen nicht den Bedürfnissen der Praxis;
9. Diverse Bestimmungen in den Dienstrechtsgesetzen nehmen auf nicht mehr aktuelle Normen Bezug.

Ziele:

- ad 1.: Umsetzung der Richtlinie 2004/113/EG im Dienstrecht der Wiener Gemeindebediensteten;
- ad 2.: Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG im Dienstrecht der Wiener Gemeindebediensteten;
- ad 3. bis 8.: Beseitigung der unbefriedigenden Rechtslage;
- ad 9.: Anpassung der Dienstrechtsgesetze an die geänderte Rechtslage.

Inhalte:

- ad 1.: Erklärung jeder Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, die nicht bereits unter das Wiener Gleichbehandlungsgesetz fällt, als Dienstpflichtverletzung;
- ad 2.: Anpassung der Bestimmungen über die „Diplomanerkennung“ an das einschlägige EU-Recht;
- ad 3.: Übernahme der in § 27 Abs. 1 StGB genannten Gründe für den Amtsverlust;
- ad 4.: Das erste Freijahr soll einheitlich erst nach sechsjähriger Dienstzeit bei der Gemeinde Wien gewährt werden können;
- ad 5.: Generell sollen Rahmenzeiten (einschließlich des Freijahres) bei allen Teilzeitbeschäftigungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Ausmaß bis zu neun Monaten nur gehemmt, nicht aber beendet werden;
- ad 6.: Die gleichzeitige Inanspruchnahme der Eltern-Karenz durch beide Elternteile wird auch dann ermöglicht, wenn sich die Eltern in der Karenz für die Betreuung ihres Kindes nur einmal abwechseln;
- ad 7.: Die Kinder von Lebensgefährten und Lebensgefährtinnen werden in den Kreis der nahen Angehörigen aufgenommen;
- ad 8.: Die Senatszusammensetzung der Disziplinarkommission bei gemeinsamer Durchführung mehrerer Disziplinarverfahren wird näher präzisiert, die ausnahmslose Zustellung der schriftlichen Ausfertigungen mündlich verkündeter Entscheidungen des Dienstrechtssenates normiert und eine Strafbemessungsgrundlage für jene Fälle geschaffen, in denen der oder die Beschuldigte zwischen der mündlichen

Verkündung des erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnisses und der Erlassung des Berufungsbescheides Beamter oder Beamtin des Ruhestandes geworden ist;

ad 9.: Gesetzeszitate und statische Verweise auf das Bundesrecht werden aktualisiert.

Alternativen:

ad 1. und 2.: Keine;

ad 3. bis 9.: Beibehaltung einer unbefriedigenden Rechtslage.

Kosten:

Keine nennenswerten Mehrkosten; für andere Gebietskörperschaften fallen keine Mehrkosten an. Näheres siehe beim Punkt „Finanzielle Erläuterungen“ im allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

ad 1. und 2.: Der Entwurf dient der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht;

ad 3. bis 5. sowie 8. und 9.: Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union;

ad 6. und 7.: EU-Konformität ist gegeben.

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 (24. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (27. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), die Besoldungsordnung 1994 (30. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Pensionsordnung 1995 (16. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 (9. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995), das Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz (2. Novelle zum Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz) und das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen und Hortpädagogen/Hortpädagoginnen geändert werden

Allgemeiner Teil

Kernstücke des vorliegenden Gesetzentwurfes sind die Umsetzung der Richtlinien 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, ABl. Nr. L 373 vom 21. Dezember 2004, S. 37, und 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22.

Entsprechend der RL 2004/113/EG, aber über deren Anwendungsbereich hinaus, wird für alle Bediensteten der Gemeinde Wien ein ausdrückliches Verbot der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, soweit ein solches Verbot nicht bereits auf Grund des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes besteht, normiert.

Mit der RL 2005/36/EG werden die allgemeinen und besonderen Einzelrichtlinien zur Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise (Diplomanerkennungsrichtlinien) in einer einheitlichen Gesamtrichtlinie zusammengefasst. Da sich der durch die Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG eingeführte Anerkennungsmechanismus nicht ändert, werden die bisher geltenden Einzelrichtlinien mit Wirksamkeit dieser Richtlinie (20. Oktober 2007) aufgehoben. Allerdings enthält die Neufassung der Richtlinie eine teilweise geänderte Terminologie und wurden die Bestimmungen über die allenfalls zu treffenden Ausgleichsmaßnahmen bei nicht gleichem Ausbildungsniveau in einem anderen EWR-Mit-

gliedsstaat oder einem einem solchen Staat gleichgestellten Drittstaat neu gefasst. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll eine EU-konforme Anpassung der Bestimmungen über die Diplomanerkennung erreicht werden.

Darüber hinaus werden die ex-lege Auflösungsgründe des Dienstverhältnisses zur Gemeinde Wien dem Bundesrecht angepasst, die Möglichkeit der einmonatigen Überlappung der Eltern-Karenz von Mutter und Vater ausdrücklich auch dann vorgesehen, wenn die Eltern-Karenz von einem Elternteil nicht in zwei Teilen in Anspruch genommen wird, der Kreis der nahen Angehörigen um die Kinder der Person, mit der der oder die Bedienstete in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt, erweitert und somit für diesen Personenkreis ua. auch die Inanspruchnahme einer Pflegefreistellung ermöglicht.

Schließlich werden den Erfahrungen der Praxis entsprechend geringfügige Änderungen im Disziplinarrecht sowie Anpassungen von Gesetzeszitierten an zwischenzeitlich geänderte Rechtsnormen vorgenommen. Näheres dazu siehe den Besonderen Teil der Erläuterungen.

Finanzielle Erläuterungen:

Die Umsetzung des Gesetzesvorhabens ist mit keinen nennenswerten Mehrkosten verbunden, zumal die möglichen Mehrkosten auf Grund der Erweiterung des Personenkreises, für die Pflegefreistellung in Anspruch genommen werden kann (Kinder der Lebensgefährten und Lebensgefährtinnen) als marginal angesehen werden können.

Mehrkosten für andere Gebietskörperschaften entstehen nicht.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 18, Art. II Z 15, Art. IV Z 1 bis 3, Art. V Z 4 und Art. VI Z 1 (§ 4 Abs. 1 und § 74 Z 2 DO 1994; § 46 VBO 1995; § 11 Z 4 und 5 sowie § 25 Abs. 1 Z 2 PO 1995; § 10 Abs. 2 Z 3 UVS-DRG und § 14 Abs. 2 Z 3 W-MVG):

Nach der geltenden Rechtslage tritt mit der Verurteilung eines oder einer Bediensteten wegen einer Vorsatztat zu einer nicht zur Gänze bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr automatisch der Amtsverlust ein. Die durch die geltende Rechtslage gezogene Grenze für den ex lege eintretenden Amtsverlust erscheint jedoch zu hoch, um der erhöhten Verantwortung der öffentlich Bediensteten gegenüber der Bevölkerung einerseits und gegenüber ihrer Dienstgeberin andererseits in allen Fällen gerecht zu werden. Insbesondere würde eine Verurteilung wegen Vorsatztaten, auf welche das Gericht durch die Verhängung einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten angemessen zu reagieren erachtet, eine automatisch eintretende Beendigung des Dienstverhältnisses rechtfertigen.

Es soll daher neben der bisherigen Grenze der Verurteilung zu einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe eine weitere (niedrigere) Schwelle im oben beschriebenen Sinn vorgesehen werden. Der automatische Amtsverlust soll also nunmehr einerseits bereits bei der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten ohne bedingte Strafnachsicht, andererseits jedenfalls bei Verurteilung zu einer (zum Teil oder zur Gänze bedingt nachgesehenen) Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr eintreten (§ 74 Z 2 lit. a und b DO 1994).

Weiters soll in Zukunft auch eine Verurteilung wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB) unabhängig von der Höhe der verhängten (Freiheits-)Strafe einen Amtsverlust nach sich ziehen (§ 74 Z 2 lit. c DO 1994). Durch die automatische Beendigung des Dienstverhältnisses soll in solchen Fällen der Gefahr begegnet werden, dass einem oder einer Bediensteten bei Weiterbeschäftigung in durch besondere Abhängigkeitsverhältnisse gekennzeichneten Bereichen (Kindergärten, Heime, Krankenanstalten) weitere Gelegenheit zur Begehung von Sexualdelikten unter Ausnutzung seiner bzw. ihrer Autoritätsstellung geboten würde. Ob der Amtsverlust eingetreten ist, ergibt sich ohne weiteres aus dem Urteilsspruch, da gemäß § 260 Abs. 1 Z 2 StPO im Strafurteil auszusprechen ist, welche strafbare Handlung durch die als erwiesen angenommenen Tatsachen begründet wird, also gegebenenfalls auch, ob (auch oder ausschließlich) das Vergehen nach § 212 StGB verwirklicht wurde.

Für Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates sollen die obg. Verurteilungen einen Amtsenthebungsgrund darstellen (§ 10 Abs. 2 Z 3 UVS-DRG).

Die vorgeschlagene Erweiterung des ex lege eintretenden Amtsverlustes, welche auch den Gleichklang mit bereits bestehenden Dienstrechten anderer Gebietskörperschaften

herbeiführen wird, ändert jedoch nichts daran, dass es bei Verurteilungen ohne eine solche automatisch eintretende Beendigung des Dienstverhältnisses (unterhalb der vorgesehenen Strafschwellen) weiterhin Aufgabe der Dienstbehörden bzw. bei Beamten und Beamtinnen auch Aufgabe der Disziplinarbehörden bleibt, in Abwägung der Umstände des Einzelfalles (Art der Tat, Person des bzw. der Bediensteten, Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis usw.) erforderliche dienstrechtliche Konsequenzen aus der strafgerichtlichen Verurteilung zu ziehen.

Die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten ohne bedingte Strafnachsicht, die Verurteilung zu einer (zum Teil oder zur Gänze bedingt nachgesehenen) Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr und die Verurteilung wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB) sollen – solange diese Verurteilungen nicht getilgt sind – auch einen Ausschließungsgrund von der Anstellung darstellen (§ 4 Abs. 1 Z 1 und 2 DO 1994). Dieselben Verurteilungen sollen konsequenter Weise bei einem Beamten oder einer Beamtin des Ruhestandes den Verlust des Anspruches auf Ruhegenuss bewirken (§ 11 Z 4 PO 1995) bzw. bei Versorgungsgenussempfängern und Versorgungsgenussempfängerinnen – jedoch mit Ausnahme der Verurteilung wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses – zum Verlust des Versorgungsanspruches führen (§ 25 Abs. 1 Z 2 PO 1995). Für Vertragsbedienstete sollen diese Verurteilungen die ex lege Auflösung des Dienstverhältnisses zur Folge haben (§ 46 VBO 1995) mit der weiteren Konsequenz, dass der oder die Vertragsbedienstete nicht über seine bzw. ihre „Abfertigung“ bei Beendigung des Dienstverhältnisses verfügen kann (§ 14 Abs. 2 Z 3 W-MVG).

Zu Art. I Z 2 und 3 sowie Art. VII Z 1 (Überschrift zu § 7a und § 7a Abs. 2 bis 5 DO 1994; § 4 des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen und Hortpädagogen/Hortpädagoginnen):

Mit den Änderungen der Bestimmungen betreffend die Diplomanerkennung wird die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen umgesetzt. Diese Richtlinie ersetzt die drei einschlägigen Richtlinien, die die Anerkennungsregelungen in reglementierten Berufen beinhalten (nämlich die Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates sowie die Richtlinie 1999/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise) sowie zwölf spezielle, sektorbezogene Richtlinien. Die in den bisherigen Richtlinien enthaltenen Grundsätze werden auch in der neuen Richtlinie, die im Wesentlichen eine konsolidierte Fassung der obangesprochenen (alten) Richtlinien darstellt, aufrechterhalten, sodass nur mehr ergänzende Umsetzungsmaßnahmen erforderlich sind, zumal die konsolidierten Bestimmungen bereits umgesetzt wurden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden jedoch in § 7a

DO 1994 die Absätze 2 bis 5 und § 4 des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen und Hortpädagogen/Hortpädagoginnen neu gefasst.

Die Richtlinie 2005/36/EG führt den neuen Terminus „Ausbildungsnachweise“ als Oberbegriff ein. „Ausbildungsnachweise“ nach Art. 3 Abs. 1 Buchstabe c dieser Richtlinie „sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Behörde eines Mitgliedstaates, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, für den Abschluss einer überwiegend in der Gemeinschaft absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden.“ „Einem Ausbildungsnachweis gleichgestellt ist“ laut Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG „jeder in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweis, sofern sein Inhaber in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, der diesen Ausbildungsnachweis nach Artikel 2 Absatz 2 anerkannt hat, besitzt und dieser Mitgliedstaat diese Berufserfahrung bescheinigt.“ In Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt die genauere Definition der verschiedenen Ausbildungsnachweise.

Für die Anerkennung können zusätzliche Erfordernisse bzw. eben „Ausgleichsmaßnahmen“ gemäß Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG verlangt werden, wenn die Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr kürzer als die im Inland geforderte ist oder wesentliche Unterschiede in Bezug auf den Inhalt bzw. die Fächer der Ausbildung bestehen. Allerdings werden nur mehr zwei Arten von Ausgleichsmaßnahmen beibehalten, nämlich der Anpassungslehrgang, der in allen Fällen maximal drei Jahre dauern darf, und die Eignungsprüfung. Nicht mehr möglich ist es, bei Unterschieden in der Dauer der Ausbildung Berufserfahrung zu verlangen. Bei der Prüfung, ob bzw. in welchem Umfang Ausgleichsmaßnahmen festzulegen sind, sind der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Berufserfahrung zu berücksichtigen. Dem Antragsteller oder der Antragstellerin ist die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu lassen. Nach Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG kann allerdings der Aufnahmemitgliedstaat bei Berufen, deren Ausübung eine genaue Kenntnis des einzelstaatlichen Rechts erfordert und bei denen Beratung und/oder Beistand in Bezug auf das einzelstaatliche Recht ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist, einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorschreiben. Auf die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen ist nach Art. 15 der Richtlinie 2005/36/EG zu verzichten, wenn die Berufsqualifikationen des Antragstellers oder der Antragstellerin vorab im Rahmen gemeinsamer Plattformen festgelegte Kriterien erfüllen.

Zu Art. I Z 4 und Art. II Z 2 (§ 17 Abs. 2 DO 1994; § 14 Abs. 2 VBO 1995):

Die Bestimmung, dass eine Abordnung nur unter der Bedingung verfügt werden darf, dass der oder die Bedienstete von der Stelle, bei der er oder sie Dienst leistet, keine Geldbezüge (ausgenommen Auslagenersätze) erhält, liegt im Wesentlichen darin begrün-

det, dass Abordnungen nicht unbefristet und unwiderruflich verfügt werden dürfen und auch von dem oder der Bediensteten „widerrufen“ werden können, sodass der oder die Bedienstete in der Regel nach einer bestimmten Zeit wieder seinen oder ihren Dienst im Magistrat der Stadt Wien zu verrichten haben wird. Um künftige Befangenheiten gegenüber jenen Stellen, zu der die Abordnung erfolgte, a priori auszuschließen, wurde das Verbot des Erhaltes von Geldbezügen geschaffen. Dieses Verbot macht aber nur gegenüber sog. „Privaten“ Sinn, gegenüber denen grundsätzlich eine Befangenheit infolge des seinerzeitigen Geldbezuges bei einer künftigen Amtsausübung nicht auszuschließen ist. Diese Besorgnis liegt bei Abordnungen zu anderen Gebietskörperschaften im Rahmen der wechselseitigen Hilfeleistungspflicht bzw. zu Wiener Gemeinderatsklubs in aller Regel nicht vor, sodass das diesbezügliche Verbot aufgehoben werden kann.

Zu Art. I Z 5, 17 und 17a und Art. II Z 1 und 17 (§ 18c und § 67j Abs. 1 und 3 DO 1994; §§ 4c, 4d und 54j Abs. 1 VBO 1995):

In Umsetzung der Richtlinie 2004/113/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, ABl. Nr. L 373 vom 21. Dezember 2004, S 37, wird den Beamten und Beamtinnen sowie den Vertragsbediensteten nunmehr ausdrücklich verboten, Parteien sowie Kunden und Kundinnen auf Grund des Geschlechts zu diskriminieren. Die Abs. 2 und 3 der §§ 18c DO 1994 bzw. 4c VBO 1995 entsprechen inhaltlich den §§ 7 und 7a bzw. § 2 Abs. 5 des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes, welches weiterhin für geschlechtsbezogene Diskriminierungen im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien gilt.

Die Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen soll auch für diese Art von Diskriminierungen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zuständig sein (§ 67j Abs. 1 und 3 DO 1994 bzw. § 54j Abs. 1 VBO 1995).

Zu Art. I Z 6 und Art. II Z 3 (§ 52a Abs. 1 DO 1994; § 30a Abs. 1 VBO 1995):

Die Einrechnung nur von Vordienstzeiten bei Gebietskörperschaften bei der Berechnung der sechsjährigen Wartefrist wird aus sachlichen Erwägungen aufgegeben und soll künftig ein sechsjähriges Dienstverhältnis zur Stadt Wien für den erstmaligen Anspruch auf ein Freijahr maßgebend sein. Mehrere aufeinanderfolgende Dienstverhältnisse, auf welcher Rechtsgrundlage auch immer, sind dabei zusammenzuzählen.

Zu Art. I Z 7, 9 und 10 sowie Art. II Z 4, 6 und 7 (§ 52a Abs. 5, 7 und 8 Z 2 DO 1994; § 30a Abs. 5, 7 und 8 Z 2 VBO 1995):

Mit der 23. Novelle zur DO 1994 bzw. der 25. Novelle zur VBO 1995 wurde der Anspruch auf Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge bzw. auf Teilzeit zur Betreuung eines im gemeinsamen Haushalt mit dem oder der Bediensteten lebenden schwerst erkrankten

Kindes auf neun Monate ausgedehnt. Die beabsichtigten Änderungen treffen Vorsorge dafür, dass auch bei Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß von mehr als sechs Monaten für die Pflege des Kindes ein bereits dem oder der Bediensteten gewährtes Freijahr (bzw. die dieses betreffende Rahmenzeit) nicht endet.

Zu Art. I Z 8 und Art. II Z 5 (§ 52a Abs. 6 Z 3 DO 1994; § 30a Abs. 6 Z 3 VBO 1995):

Es wird klargestellt, dass eine Nebenbeschäftigung, die während eines Freijahres ausgeübt werden möchte, bereits unmittelbar vor Beginn des Freijahres zulässigerweise ausgeübt worden sein muss, dh, dass diese Beschäftigung bei Kenntnis der wahren Umstände nicht zu untersagen gewesen wäre. Auch darf diese Nebenbeschäftigung während des Freijahres nicht „ausgedehnt“ werden, zumal es nicht im Interesse der Dienstgeberin liegt, zur Ausübung von Nebenbeschäftigungen ihrer Bediensteten Freijahre zu gewähren.

Zu Art. I Z 11 und 12 sowie Art. II Z 8 und 9 (§ 53 Abs. 1 und § 53a Abs. 2 DO 1994; § 31 Abs. 1 und § 31a Abs. 2 VBO 1995):

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Eltern-Karenz ist derzeit – ausgenommen im Fall der geteilten Eltern-Karenz (ein Elternteil nimmt die Eltern-Karenz in zwei Teilen in Anspruch, wenn auch der andere Elternteil Eltern-Karenz in Anspruch nimmt) – nicht zulässig. In der Praxis hat sich gezeigt, dass Bedarf nach gleichzeitiger Inanspruchnahme aus Anlass des Wechsels der Betreuungsperson auch in jenen Fällen besteht, in denen die Eltern-Karenz zuerst von dem einem und dann von dem anderen Elternteil in Anspruch genommen wird. Diesem Bedürfnis der Praxis wird durch den vorliegenden Novellierungsvorschlag entsprochen. Die Sonderregelung betreffend die gleichzeitige Inanspruchnahme der Eltern-Karenz bei geteilter Eltern-Karenz (§ 53a Abs. 2 DO 1994 bzw. § 31a Abs. 2 VBO 1995) konnte damit entfallen.

Zu Art. I Z 13 bis 16 sowie Art. II Z 11 bis 14 (§ 61 Abs. 1 Z 2, Abs. 2 Z 2 und Abs. 5, § 61a Abs. 1 Z 2 DO 1994; § 37 Abs. 1 Z 2, Abs. 2 Z 2 und Abs. 5, § 37a Abs. 1 Z 2 VBO 1995):

Um Bediensteten, die in einer verschieden- oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft leben, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern, wird der Anspruch auf Pflegefreistellung sowie jener auf „Familienhospiz“ (Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge bzw. Teilzeit zur Betreuung unter anderem schwerst erkrankter Kinder) dahingehend ausgeweitet, dass diese Freistellungen bzw. Teilzeitbeschäftigungen auch für Kinder des Lebensgefährten oder der Lebensgefährtin des oder der Bediensteten in Anspruch genommen werden können.

Um hinsichtlich der Angehörigen eine einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen, wird dazu der Begriff der nahen Angehörigen, auf welchen an verschiedensten Stellen der beiden Gesetze verwiesen wird, um den Kreis der Kinder der verschieden- oder gleichge-

schlechtlichen Lebensgefährten oder Lebensgefährtinnen erweitert (§ 61 Abs. 5 DO 1994 bzw. § 37 Abs. 5 VBO 1995).

Zu Art. I Z 19, Art. II Z 18 und Art. III Z 2 (§ 77 Abs. 1 Z 3 DO 1994; Überschrift zu § 62d VBO 1995; § 22 BO 1994):

Es handelt sich um bloße formelle Anpassungen an geltendes Recht.

Zu Art. I Z 20, 21 und 23, Art. II Z 16 und Art. III Z 1 (§ 83 Abs. 2 letzter Satz, § 84 Abs. 3 zweiter Satz und § 86 Abs. 2 Z 1 DO 1994; § 48a Abs. 1 VBO 1995; § 19 Abs. 2 Z 3 BO 1994):

Diese Änderungen dienen der Anpassung der Paragrafenzitate an die Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien (GOM), ABl. der Stadt Wien Nr. 28/2007. Darüber hinaus wird klargestellt, dass sich die Bestimmungen des § 48a Abs. 1 VBO 1995 und jene des § 19 Abs. 2 Z 3 BO 1994 sowohl auf Dienststellen als auch auf Teildienststellen beziehen.

Zu Art. I Z 22 (§ 84 Abs. 7 DO 1994):

Mit der 23. Novelle zur DO 1994 wurde die Disziplarkommission neu organisiert. In diesem Zusammenhang wurden für die gemeinsame Durchführung von Disziplinarverfahren Regelungen zur Ermittlung des zuständigen Senates vorgesehen (vgl. § 83 DO 1994). Gehören bei gemeinsamer Durchführung von Disziplinarverfahren die Beschuldigten zwei oder mehreren Verwendungsgruppen an, kommen unter Umständen auch zwei oder mehrere weitere Beisitzer oder Beisitzerinnen für den zuständigen Senat in Frage (vgl. § 84 Abs. 5 DO 1994). Die Frage, wer von diesen möglichen weiteren Beisitzern oder Beisitzerinnen dem zur Entscheidung zuständigen Senat der Disziplarkommission angehören soll, wird nun dahingehend beantwortet, dass in einem solchen Fall der weitere Beisitzer oder die weitere Beisitzerin mit der niedrigsten ziffernmäßigen Bezeichnung dem Senat anzugehören hat.

Zu Art. I Z 24 (§ 90 Z 4a DO 1994):

Für den Dienstrechtssenat soll gelten, dass eine schriftliche Ausfertigung einer mündlich verkündeten (Disziplinar-)Entscheidung jedenfalls den Parteien zuzustellen ist, unabhängig davon, ob diese eine solche verlangen oder nicht.

Zu Art. I Z 25 (§ 109 Abs. 5 DO 1994):

Ist ein Beamter oder eine Beamtin zwischen der mündlichen Verkündung des erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnisses und der Erlassung des Berufungsbescheides durch den Dienstrechtssenat in den Ruhestand übergetreten oder wurde er oder sie zwischenzeitlich in den Ruhestand versetzt, gibt die geltende Rechtslage keine eindeutige Antwort darauf,

welcher Bezug der Ermittlung der betragsmäßigen Höhe der Geldbuße oder Geldstrafe zu Grunde zu legen ist. Nunmehr wird klargestellt, dass hiebei von jenem Ruhebezug auszugehen ist, der dem Beamten oder der Beamtin erstmals nach der Versetzung bzw. dem Übertritt in den Ruhestand gebührt.

Zu Art. I Z 26, Art. II Z 21, Art. III Z 3, Art. IV Z 5, Art. V Z 5 und Art. VI Z 2 (§ 110 Abs. 2 und 3 DO 1994; § 64 Abs. 2 VBO 1995; § 42 Abs. 2 BO 1994; § 74 Abs. 2 PO 1995; § 14 Abs. 2 UVS-DRG; § 22 Abs. 2 W-MVG):

Soweit in den genannten Landesgesetzen auf Bundesgesetze verwiesen wird, soll im Sinn einer zulässigen statischen Verweisung deren am 1. September 2007 geltende Fassung maßgebend sein.

Zu Art. I Z 27, Art. II Z 19, Art. IV Z 4 und Art. V Z 6 (§ 115j DO 1994; § 62e VBO 1995; § 73h PO 1995; § 18 UVS-DRG):

Diese Bestimmungen enthalten das für erforderlich erachtete Übergangsrecht.

Zu Art. I Z 28, Art. II Z 22 und Art. VII Z 2 (§ 117 DO 1994; § 67 VBO 1995; § 8 des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen und Hortpädagogen/Hortpädagoginnen):

Diese Bestimmungen enthalten den Hinweis auf umgesetzte Richtlinien der EU.

Zu Art. II Z 10 (§ 36 Abs. 1 VBO 1995):

Diese Bestimmung wird an § 62 Abs. 1 DO 1994 angeglichen.

Zu Art. II Z 20 (§ 63 VBO 1995):

Es erfolgt eine Anpassung an aktuelle Gesetzestitel.

Zu Art. V Z 1 bis 3 (§ 6 Abs. 1 und 3 UVS-DRG):

Mit diesen Änderungen wird klargestellt, dass die §§ 18c und 115j Abs. 1 der Dienstordnung 1994 in der Fassung der 24. Novelle auch für Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien Anwendung finden.

Textgegenüberstellung

alt

Dienstordnung 1994

Art. I Z 1:**§ 4.** (1) Ausgeschlossen von der Anstellung sind:

1. Personen, die durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen (ausgenommen Jugendstraftaten) zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, solange die Verurteilung nicht getilgt ist;
2. Personen, die auf Grund einer gerichtlichen Verurteilung, mit der der Verlust eines öffentlichen Amtes oder Dienstes verbunden ist, aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden sind oder auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entlassen worden sind, sofern nicht berücksichtigungswürdige Gründe für die Anstellung sprechen;
3. Personen, deren Handlungsfähigkeit beschränkt ist.

neu

Dienstordnung 1994

§ 4. (1) Ausgeschlossen von der Anstellung sind:

1. Personen, die **eine gerichtliche Verurteilung aufweisen, die bei einem Beamten die Auflösung des Dienstverhältnisses durch Entlassung bewirkt**, solange die Verurteilung nicht getilgt ist;
2. Personen, die auf Grund einer gerichtlichen Verurteilung, mit der der Verlust eines öffentlichen Amtes oder Dienstes verbunden ist, aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden sind, **solange die Verurteilung nicht getilgt ist**;
3. Personen, die auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entlassen worden sind, sofern nicht berücksichtigungswürdige Gründe für die Anstellung sprechen.

Art. I Z 2 und 3:

Diplomanerkennung

§ 7a. (1)

(2) Personen mit einem Diplom, das zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, erfüllen die entsprechenden besonderen Anstellungserfordernisse für eine Beamtengruppe, die diesem Beruf im wesentlichen entspricht, wenn

1. diese Entsprechung gemäß Abs. 4 festgestellt worden ist und
2. eine Anerkennung gemäß Abs. 4 ohne Festlegung zusätzlicher Erfordernisse ausgesprochen worden ist oder die in der Anerkennung gemäß Abs. 4 festgelegten zusätzlichen Erfordernisse erbracht worden sind.

(3) Diplome nach Abs. 2 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstabe a der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG, ABl. Nr. L 19/1989, S 16), sowie Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstabe a bis c der Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur

Anerkennung von Ausbildungsnachweisen

§ 7a. (1)

(2) Personen mit einem **Ausbildungsnachweis, der** zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, erfüllen die entsprechenden besonderen Anstellungserfordernisse für eine Beamtengruppe, die diesem Beruf im Wesentlichen entspricht, wenn

1. diese Entsprechung gemäß Abs. 4 festgestellt worden ist und
2. eine Anerkennung gemäß Abs. 4 ohne Festlegung **von Ausgleichsmaßnahmen** ausgesprochen worden ist oder die in der Anerkennung gemäß Abs. 4 festgelegten **Ausgleichsmaßnahmen** erbracht worden sind.

(3) **Ausbildungsnachweise** nach Abs. 2 sind:

1. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit Art. 11 und 13 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S 22,
2. die den Ausbildungsnachweisen gemäß Z 1 nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellten Nach-

Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (92/51/EWG, ABl. Nr. L 209/1992, S 25).

(4) Der Magistrat hat auf Antrag eines österreichischen Bewerbers oder auf Antrag eines anderen Bewerbers gemäß Abs. 1 um einen nicht österreichischen Staatsangehörigen vorbehaltenen Dienstposten im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein in Abs. 2 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Beamtengruppe im wesentlichen entspricht und
2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Beamtengruppe verlangt, für die Anerkennung zusätzliche Erfordernisse gemäß Art. 4 der Richtlinie 89/48/EWG oder Art. 4, 5 oder 7 der Richtlinie 92/51/EWG festzulegen; der Besuch eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung darf nur vorgeschrieben werden, wenn die vom Bewerber nachgewiesene Ausbildung inhaltlich von der für die Erlangung des entsprechenden inländischen Diploms vorgeschriebenen Ausbildung wesentlich abweicht und die vom

weise oder

3. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. Nr. L 114 vom 30. April 2002, S 6.

(4) Der Magistrat hat auf Antrag eines österreichischen Bewerbers oder auf Antrag eines anderen Bewerbers gemäß Abs. 1 um einen nicht österreichischen Staatsangehörigen vorbehaltenen Dienstposten im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein in Abs. 2 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Beamtengruppe im Wesentlichen entspricht und
2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Beamtengruppe verlangt, für die Anerkennung **des Ausbildungsnachweises Ausgleichsmaßnahmen** gemäß Art. 14 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Buchstaben g und h der Richtlinie 2005/36/EG (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) festzulegen. **Eine Ausgleichsmaßnahme** darf nur vorgeschrieben werden, wenn die vom Bewerber nachgewiesene Ausbildung inhaltlich von der für die Erlangung des entsprechenden inländischen **Ausbildungsnachweises**

Bewerber während seiner Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse diese wesentlichen Abweichungen nicht auszugleichen vermögen.

vorgeschriebenen Ausbildung wesentlich abweicht und die vom Bewerber während seiner Berufserfahrung **in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat** erworbenen Kenntnisse diese wesentlichen Abweichungen nicht auszugleichen vermögen; **dabei ist auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten und insbesondere vorweg zu prüfen, ob die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede, auf Grund derer die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen notwendig wäre, ganz oder teilweise ausgleichen. Abgesehen von den Fällen des Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG steht dem Antragsteller die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu. Bei Antragstellern, deren Berufsqualifikationen die Kriterien der auf Grundlage gemeinsamer Plattformen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2005/36/EG standardisierten Ausgleichsmaßnahmen erfüllen, entfallen Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG.**

(5) Auf das Verfahren gemäß Abs. 4 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Bescheid abweichend von § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des

(5) Auf das Verfahren gemäß Abs. 4 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Bescheid abweichend von § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen

Bewerbers zu erlassen ist.

Art. I Z 4:

§ 17. (2) Die Abordnung darf nur im Einvernehmen mit der Stelle, bei der der Beamte Dienst leisten soll, und nur mit Zustimmung des Beamten erfolgen. Sie darf nur unter der Bedingung verfügt werden, daß der Beamte von der Stelle, bei der er Dienst leistet, keine Geldbezüge (ausgenommen Auslagenersätze) erhält.

Art. I Z 5:

§ 18c. Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts sind nach dem Wiener Gleichbehandlungsgesetz – W-GBG, LGBl. für Wien Nr. 18/1996, zu beurteilen.

des **Antragstellers** zu erlassen ist. **Dem Antragsteller ist binnen eines Monats der Empfang der Unterlagen zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen.**

§ 17. (2) Die Abordnung darf nur im Einvernehmen mit der Stelle, bei der der Beamte Dienst leisten soll, und nur mit Zustimmung des Beamten erfolgen. Sie darf nur unter der Bedingung verfügt werden, daß der Beamte von der Stelle, bei der er Dienst leistet, keine Geldbezüge (ausgenommen Auslagenersätze) erhält; **dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2.**

§ 18c. (1) Dem Beamten ist im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit auch jede unmittelbare und mittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechts (§ 2 Abs. 4 Wiener Gleichbehandlungsgesetz – W-GBG, LGBl. für Wien Nr. 18/1996), die nicht vom Anwendungsbereich des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes erfasst ist, verboten. Diskriminierungen von Bediensteten sowie von Personen, die sich um Aufnahme in ein Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien bewerben, auf Grund des Geschlechts sind nach dem Wiener Gleichbehandlungsgesetz zu beurteilen.

(2) Eine Diskriminierung im Sinn des Abs. 1 erster Satz liegt auch vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten (sexuelle Belästigung) oder ein sonstiges geschlechtsbezogenes Verhalten, das keine sexuelle Belästigung darstellt (sonstige Belästigung auf Grund des Geschlechts), gesetzt wird, das

- 1. die Würde einer Frau oder eines Mannes beeinträchtigt und**
- 2. von der von diesem Verhalten betroffenen Person als unerwünscht, unangebracht oder anstößig empfunden wird.**

(3) Als Diskriminierung im Sinn des Abs. 1 gelten auch:

- 1. die von einem Beamten erfolgte Anstiftung eines Bediensteten der Stadt Wien zu einem nach Abs. 1 verbotenen Verhalten,**
- 2. jede nachteilige Entscheidung, die deshalb erfolgt, weil sich die davon betroffene Person gegen eine Diskriminierung im Sinn des Abs. 1 beschwert, eine solche zur Anzeige gebracht oder als Zeuge oder Beteiligter in einem Verfahren wegen einer behaupteten Diskriminierung ausgesagt hat,**
- 3. jede nachteilige Entscheidung, die deshalb erfolgt, weil die betroffene Person eine Belästigung im Sinn des Abs. 2 zurückgewiesen oder geduldet hat sowie**

4. jede ungünstigere Behandlung einer Frau im Zusammenhang mit deren Schwangerschaft oder Mutterschaft.

Art. I Z 6 bis 10:

§ 52a. (1) Der Beamte, der zumindest sechs Jahre ununterbrochen im Dienst einer Gebietskörperschaft gestanden ist, kann auf Antrag innerhalb einer Rahmenzeit von fünf Jahren ein Jahr vom Dienst freigestellt werden (Freijahr), wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(5) Während der Rahmenzeit sind Karenzurlaube oder Teilzeitbeschäftigungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, unzulässig. Ausgenommen sind Karenzurlaube, die allein oder für den Fall einer oder mehrerer Verlängerungen eine Gesamtdauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

(6) Der Beamte darf während des Freijahres keine Erwerbstätigkeit ausüben. Dies gilt nicht für

1. und 2.

1. eine Nebenbeschäftigung, die schon unmittelbar vor Beginn des Freijahres ausgeübt worden ist.

§ 52a. (1) Der Beamte, der **ein** zumindest **sechsjähriges Dienstverhältnis zur Stadt Wien aufweist**, kann auf Antrag innerhalb einer Rahmenzeit von fünf Jahren ein Jahr vom Dienst freigestellt werden (Freijahr), wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(5) Während der Rahmenzeit sind Karenzurlaube oder Teilzeitbeschäftigungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, unzulässig. Ausgenommen sind Karenzurlaube, die allein oder für den Fall einer oder mehrerer Verlängerungen eine Gesamtdauer von **neun** Monaten nicht überschreiten.

(6) Der Beamte darf während des Freijahres keine Erwerbstätigkeit ausüben. Dies gilt nicht für

1. und 2.

3. eine Nebenbeschäftigung, **in der Art und in dem Umfang, wie sie zulässigerweise** unmittelbar vor Beginn des Freijahres ausgeübt worden ist.

(7) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) wird durch eine (Eltern-)Karenz, einen Karenzurlaub oder eine Teilzeitbeschäftigung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, in der Dauer von jeweils nicht mehr als sechs Monaten sowie eine Pflegefreistellung gemäß § 61a oder durch die mehr als einmonatige Zeit eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, einer (vorläufigen) Suspendierung oder eines eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst gehemmt.

(8) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) endet vorzeitig durch

1.
2. eine (Eltern-)Karenz oder eine Teilzeitbeschäftigung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, in der Dauer von jeweils mehr als sechs Monaten, und
3.

Art. I Z 11 und 12:

§ 53. (1) Dem Beamten gebührt auf Antrag eine Eltern-Karenz (gegen Entfall der Bezüge) bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Eltern-Karenz durch beide Elternteile ist ausgenommen im Fall des § 53a Abs. 2 nicht zulässig; dies gilt auch, wenn der Anspruch auf

(7) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) wird durch eine (Eltern-)Karenz, einen Karenzurlaub oder eine Teilzeitbeschäftigung **gemäß § 28** in der Dauer von jeweils nicht mehr als **neun** Monaten sowie eine Pflegefreistellung gemäß § 61a, **eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 61b** oder durch die mehr als einmonatige Zeit eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, einer (vorläufigen) Suspendierung oder eines eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst gehemmt.

(8) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) endet vorzeitig durch

1.
2. eine (Eltern-)Karenz oder eine Teilzeitbeschäftigung **gemäß § 28** in der Dauer von jeweils mehr als **neun** Monaten, und
3.

§ 53. (1) Dem Beamten gebührt auf Antrag eine Eltern-Karenz (gegen Entfall der Bezüge) bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes. **Die Eltern-Karenz kann einmalig in der Dauer von einem Monat aus Anlass des Wechsels der Betreuungsperson** durch beide Elternteile **gleichzeitig in Anspruch genom-**

(Eltern-)Karenz eines Elternteiles auf einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines in § 3 Abs. 1 Z 2 genannten Staates beruht.

§ 53a. (2) Aus Anlass des erstmaligen Wechsels der Betreuungsperson kann der Beamte mit dem anderen Elternteil gleichzeitig Eltern-Karenz in der Dauer von einem Monat in Anspruch nehmen. Diesfalls endet der Anspruch auf Eltern-Karenz spätestens mit Ablauf des 23. Lebensmonates des Kindes bzw. einen Monat vor den in § 53b Abs. 2 genannten Zeitpunkten.

Art. I Z 13 bis 15:

§ 61. (1) Der Beamte, der nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist,

1.
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl-, Stief- oder Pflegekindes, weil die Person, die das Kind ständig betreut hat, wegen
 - a)

(2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum

men werden; dies gilt auch, wenn der Anspruch auf (Eltern-)Karenz eines Elternteiles auf einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines in § 3 Abs. 1 Z 2 genannten Staates beruht. **Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme** endet der Anspruch auf Eltern-Karenz spätestens mit Ablauf des 23. Lebensmonates des Kindes bzw. einen Monat vor den in § 53b Abs. 2 genannten Zeitpunkten.

§ 61. (1) Der Beamte, der nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist,

1.
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl-, Stief- oder Pflegekindes **oder des Kindes der Person, mit der der Beamte in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt**, weil die Person, die das Kind ständig betreut hat, wegen
 - a)

(2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum

Höchstausmaß von weiteren sechs Werktagen im Kalenderjahr, wenn der Beamte

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl-, Stief- oder Pflegekindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung verhindert ist.

(5) Nahe Angehörige im Sinn des Abs. 1 Z 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Wahl, Pflege- und Stiefkinder, Wahl-, Pflege-, Stief- und Schwiegereltern sowie die Person, mit der der Beamte in verschiedenen- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt.

Art. I Z 16:

§ 61a. (1) Dem Beamten gebührt auf Antrag eine Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge zum Zweck

1.
2. der Betreuung seines im gemeinsamen Haushalt lebenden

Höchstausmaß von weiteren sechs Werktagen im Kalenderjahr, wenn der Beamte

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl-, Stief- oder Pflegekindes **oder des Kindes der Person, mit der der Beamte in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt**, an der Dienstleistung verhindert ist **und das zu pflegende Kind** das zwölfte Lebensjahr noch nicht **vollendet** hat.

(5) Nahe Angehörige im Sinn des Abs. 1 Z 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Wahl, Pflege- und Stiefkinder, **Kinder der Person, mit der der Beamte in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt**, Wahl-, Pflege-, Stief- und Schwiegereltern sowie die Person, mit der der Beamte in verschiedenen- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt.

§ 61a. (1) Dem Beamten gebührt auf Antrag eine Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge zum Zweck

1.
2. der Betreuung seines im gemeinsamen Haushalt lebenden

schwerst erkrankten Kindes (Wahl-, Stief- oder Pflegekindes) bis zu einer ununterbrochenen Gesamtdauer von neun Monaten pro Anlassfall.

.....

Art. I Z 17 und 17a:

§ 67j. (1) Die nach § 7 Abs. 1 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 35/2004, zur Bekämpfung von Diskriminierungen eingerichtete Stelle ist auch zur Bekämpfung von Diskriminierungen (§ 18a) von Beamten oder durch Beamte (§ 1 Abs. 2), die im Zusammenhang mit deren Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehen, zuständig. § 7 Abs. 2 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes gilt sinngemäß.

(3) Die Stelle ist berechtigt, bei jedem begründeten Verdacht einer Diskriminierung gemäß § 18a durch einen Beamten mit schriftlicher Zustimmung der Person, die eine ihr zugefügte Diskriminierung behauptet, unmittelbar bei der Disziplinarbehörde (§ 81 Z 1) Anzeige zu erstatten.

schwerst erkrankten Kindes (Wahl-, Stief- oder Pflegekindes **oder des Kindes der Person, mit der der Beamte in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt**) bis zu einer ununterbrochenen Gesamtdauer von neun Monaten pro Anlassfall.

.....

§ 67j. (1) Die nach § 7 Abs. 1 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 35/2004, zur Bekämpfung von Diskriminierungen eingerichtete Stelle ist auch zur Bekämpfung von Diskriminierungen (§ 18a **und § 18c**) von Beamten oder durch Beamte (§ 1 Abs. 2), die im Zusammenhang mit deren Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehen, zuständig. § 7 Abs. 2 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes gilt sinngemäß.

(3) Die Stelle ist berechtigt, bei jedem begründeten Verdacht einer Diskriminierung gemäß § 18a **oder § 18c** durch einen Beamten mit schriftlicher Zustimmung der Person, die eine ihr zugefügte Diskriminierung behauptet, unmittelbar bei der Disziplinarbehörde (§ 81 Z 1) Anzeige zu erstatten.

Art. I Z 18:

§ 74. Das Dienstverhältnis des Beamten des Dienst- oder Ruhestandes wird durch Entlassung aufgelöst

1.
2. durch Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe; das Dienstverhältnis wird nicht aufgelöst, wenn die ganze Strafe bedingt nachgesehen wird, außer die Nachsicht wird widerrufen;
3.

Art. I Z 19:

§ 77. (1) Maßgebend für die Höhe der Strafe ist die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dabei ist insbesondere Rücksicht zu nehmen

1. und 2.
3. sinngemäß auf die gemäß §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, für die Strafbemessung maßgebenden Gründe.

§ 74. Das Dienstverhältnis des Beamten des Dienst- oder Ruhestandes wird durch Entlassung aufgelöst

1.
2. durch Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen, **wenn**
 - a) die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt,**
 - b) die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt oder**
 - c) die Verurteilung auch oder ausschließlich wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974) erfolgt ist;**
3.

§ 77. (1) Maßgebend für die Höhe der Strafe ist die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dabei ist insbesondere Rücksicht zu nehmen

1. und 2.
3. sinngemäß auf die gemäß §§ 32 bis 35 **StGB** für die Strafbemessung maßgebenden Gründe.

Art. I Z 20:

§ 83. (2) Kommen für die gemeinsame Durchführung der Disziplinarverfahren Senate verschiedener Zuständigkeitsbereiche (§ 84 Abs. 1) in Betracht, ist zunächst jener Bereich zu ermitteln, innerhalb dessen das Disziplinarverfahren durchzuführen ist. Hierbei gilt, dass das Disziplinarverfahren in dem Bereich durchzuführen ist, dem die Mehrheit der Beschuldigten angehört. Kommen demnach zwei oder mehrere Bereiche in Frage, fällt innerhalb dieser die gemeinsame Durchführung des Disziplinarverfahrens dem nach § 100 Abs. 1a zuständigen Senat jenes Bereiches zu, dem der Senat mit der niedrigsten ziffermäßigen Bezeichnung angehört. Ist einer der Beschuldigten, gegen die die Disziplinarverfahren gemeinsam durchgeführt werden, Leiter einer Dienststelle im Sinn des § 5 Abs. 1 oder Bediensteter mit Sonderaufgaben im Sinn des § 11a der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, ABl. der Stadt Wien Nr. 98/1966 in der Fassung ABl. der Stadt Wien Nr. 49/2003, kommt die Durchführung der Disziplinarverfahren dem Senat 1 zu.

Art. I Z 21 und 22:

§ 84. (3) Der Vorsitzende des Senates 1 ist auch Vorsitzender der Disziplinarkommission und vertritt diese nach außen. Er muss – unter Beachtung der Bestimmung des § 86 Abs. 2 Z 1 – Leiter einer Dienst-

§ 83. (2) Kommen für die gemeinsame Durchführung der Disziplinarverfahren Senate verschiedener Zuständigkeitsbereiche (§ 84 Abs. 1) in Betracht, ist zunächst jener Bereich zu ermitteln, innerhalb dessen das Disziplinarverfahren durchzuführen ist. Hierbei gilt, dass das Disziplinarverfahren in dem Bereich durchzuführen ist, dem die Mehrheit der Beschuldigten angehört. Kommen demnach zwei oder mehrere Bereiche in Frage, fällt innerhalb dieser die gemeinsame Durchführung des Disziplinarverfahrens dem nach § 100 Abs. 1a zuständigen Senat jenes Bereiches zu, dem der Senat mit der niedrigsten ziffermäßigen Bezeichnung angehört. Ist einer der Beschuldigten, gegen die die Disziplinarverfahren gemeinsam durchgeführt werden, Leiter einer Dienststelle im Sinn des **§ 3** oder Bediensteter mit Sonderaufgaben im Sinn des **§ 9** der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, ABl. der Stadt Wien Nr. **28/2007**, kommt die Durchführung der Disziplinarverfahren dem Senat 1 zu.

§ 84. (3) Der Vorsitzende des Senates 1 ist auch Vorsitzender der Disziplinarkommission und vertritt diese nach außen. Er muss – unter Beachtung der Bestimmung des § 86 Abs. 2 Z 1 – Leiter einer Dienst-

stelle im Sinn des § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, ABl. der Stadt Wien Nr. 98/1966 in der Fassung ABl. der Stadt Wien Nr. 49/2003, sein. Dem Vorsitzenden der Disziplarkommission kommen die ihm nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu.

(7) Die Senate verhandeln und entscheiden in folgender Zusammensetzung:

1. dem Senatsvorsitzenden,
2. dem rechtskundigen Beisitzer und
3. einem der für den Senat bestellten weiteren Beisitzer, der für Beamte jener Verwendungsgruppe zuständig ist, der der betroffene Beamte im Zeitpunkt des Anhängigwerdens des Verfahrens bei der Disziplarkommission angehört hat.

Art. I Z 23:

§ 86. (2) Zu (stellvertretenden) Senatsvorsitzenden der Disziplarkommission dürfen nicht bestellt werden:

1. Beamte, die als Repräsentanten der Dienstbehörde (des Dienst-

stelle im Sinn des **§ 3** der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, ABl. der Stadt Wien Nr. **28/2007**, sein. Dem Vorsitzenden der Disziplarkommission kommen die ihm nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu.

(7) Die Senate verhandeln und entscheiden in folgender Zusammensetzung:

1. dem Senatsvorsitzenden,
2. dem rechtskundigen Beisitzer und
3. einem der für den Senat bestellten weiteren Beisitzer, der für Beamte jener Verwendungsgruppe zuständig ist, der der betroffene Beamte im Zeitpunkt des Anhängigwerdens des Verfahrens bei der Disziplarkommission angehört hat.

Kommen bei der gemeinsamen Durchführung mehrerer Disziplinarverfahren zwei oder mehrere weitere Beisitzer in Frage, hat dem Senat der weitere Beisitzer mit der niedrigsten ziffernmäßigen Bezeichnung anzugehören.

§ 86. (2) Zu (stellvertretenden) Senatsvorsitzenden der Disziplarkommission dürfen nicht bestellt werden:

1. Beamte, die als Repräsentanten der Dienstbehörde (des Dienst-

gebers) gegenüber den Angehörigen von mehr als einer Dienststelle (§ 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien) fungieren;

2.

Art. I Z 24:

§ 90. Für das Verfahren nach diesem Abschnitt gilt, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, folgendes:

1. bis 3.

4. Bei Berufung gegen ein Disziplinarerkenntnis hat der Dienstrechtssenat eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Dabei sind § 100 Abs. 3, § 101 Abs. 1, Abs. 2 dritter Satz, Abs. 5 und Abs. 8 bis 10 sowie § 102 sinngemäß anzuwenden. Der Dienstrechtssenat kann von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn

- a) der Sachverhalt nach der Aktenlage ausreichend geklärt ist,
- b) die Berufung zurückzuweisen ist,
- c) das Disziplinarerkenntnis zu beheben und die Angelegenheit gemäß § 66 Abs. 2 AVG an die Disziplinarkommission zurückzuverweisen ist,
- d) die Berufung sich nur gegen die Strafart, die Höhe der Geldbuße oder der Geldstrafe oder gegen die Auferlegung des Kostenersatzes richtet,

gebers) gegenüber den Angehörigen von mehr als einer Dienststelle (**§ 3** der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien) fungieren;

2.

§ 90. Für das Verfahren nach diesem Abschnitt gilt, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, folgendes:

1. bis 3.

4. Bei Berufung gegen ein Disziplinarerkenntnis hat der Dienstrechtssenat eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Dabei sind § 100 Abs. 3, § 101 Abs. 1, Abs. 2 dritter Satz, Abs. 5 und Abs. 8 bis 10 sowie § 102 sinngemäß anzuwenden. Der Dienstrechtssenat kann von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn

- a) der Sachverhalt nach der Aktenlage ausreichend geklärt ist,
- b) die Berufung zurückzuweisen ist,
- c) das Disziplinarerkenntnis zu beheben und die Angelegenheit gemäß § 66 Abs. 2 AVG an die Disziplinarkommission zurückzuverweisen ist,
- d) die Berufung sich nur gegen die Strafart, die Höhe der Geldbuße oder der Geldstrafe oder gegen die Auferlegung des Kostenersatzes richtet,

- e) sowohl der Beschuldigte als auch der Disziplinaranwalt auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung verzichtet haben, oder
- f) ein Devolutionsantrag ab- oder zurückzuweisen ist.

5. bis 7.

Art. I Z 25:

Art. I Z 26:

§ 110. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Dezember 2005 geltenden Fassung anzuwenden. Verweisen auf das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, ist die am 1. August 2001 geltende Fassung zu Grunde

- e) sowohl der Beschuldigte als auch der Disziplinaranwalt auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung verzichtet haben, oder
- f) ein Devolutionsantrag ab- oder zurückzuweisen ist.

4a. Eine schriftliche Ausfertigung der vom Dienstrechtssenat mündlich verkündeten Entscheidung ist den Parteien ehestmöglich zuzustellen.

5. bis 7.

§ 109. (5) Ist der Beamte zwischen der mündlichen Verkündung des erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnisses und der Erlassung des Berufungsbescheides in den Ruhestand übergetreten oder versetzt worden, ist bei der Berechnung der betragsmäßigen Höhe der Geldbuße oder Geldstrafe von dem erstmals gebührenden Ruhebezug auszugehen.

§ 110. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am **1. September 2007** geltenden Fassung anzuwenden. Verweisen auf das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, ist die am 1. August 2001 geltende Fassung zu Grunde

zu legen.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. Dezember 2005 zu verstehen.

Art. I Z 27:

Art. I Z 28:

§ 117. Durch dieses Gesetz werden Bestimmungen folgender Richtlinien umgesetzt:

zu legen.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am **1. September 2007** zu verstehen.

Übergangsbestimmungen zur 24. Novelle zur Dienstordnung 1994

§ 115j. (1) Auf Freijahre innerhalb einer vor dem 1. März 2008 begonnenen Rahmenzeit ist § 52a Abs. 1 in der am 29. Februar 2008 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) § 74 Z 2 in der Fassung vor der 24. Novelle zu diesem Gesetz ist bei Verurteilungen, die spätestens bis zum Tag der Kundmachung dieser Novelle rechtskräftig geworden sind, weiterhin anzuwenden.

§ 117. Durch dieses Gesetz werden Bestimmungen folgender Richtlinien umgesetzt:

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Richtlinie 76/207/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zuganges zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, ABl. Nr. L 39 vom 14. Februar 1976, S 40 in der Fassung der Richtlinie 2002/73/EG, ABl. Nr. L 269 vom 5. Oktober 2002, S 15, 2. Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABl. Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989, S 16, 3. Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. L 183 vom 29. Juni 1989, S 1, 4. Richtlinie 89/654/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten, ABl. Nr. L 393 vom 30. Dezember 1989, S 1, 5. Richtlinie 91/533/EWG über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, ABl. Nr. L 288 vom 18. Oktober 1991, S 32, 6. Richtlinie 92/51/EWG über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABl. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S 25, | <ol style="list-style-type: none"> 1. Richtlinie 76/207/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zuganges zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, ABl. Nr. L 39 vom 14. Februar 1976, S 40 in der Fassung der Richtlinie 2002/73/EG, ABl. Nr. L 269 vom 5. Oktober 2002, S 15, 2. (entfallen) 3. Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. L 183 vom 29. Juni 1989, S 1, 4. Richtlinie 89/654/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten, ABl. Nr. L 393 vom 30. Dezember 1989, S 1, 5. Richtlinie 91/533/EWG über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, ABl. Nr. L 288 vom 18. Oktober 1991, S 32, 6. (entfallen) |
|--|--|

- | | |
|--|--|
| <p>7. Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz, ABl. Nr. L 348 vom 28. November 1992, S 1,</p> <p>8. Richtlinie 96/34/EG zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub, ABl. Nr. L 145 vom 19. Juni 1996, S 4,</p> <p>9. Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl. Nr. L 180 vom 19. Juli 2000, S 22,</p> <p>10. Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. Nr. L 303 vom 2. Dezember 2000, S 16,</p> <p>11. Richtlinie 2001/19/EG, soweit sie sich auf die Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise bezieht, ABl. Nr. L 206 vom 31. Juli 2001, S 1.</p> | <p>7. Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz, ABl. Nr. L 348 vom 28. November 1992, S 1,</p> <p>8. Richtlinie 96/34/EG zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub, ABl. Nr. L 145 vom 19. Juni 1996, S 4,</p> <p>9. Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl. Nr. L 180 vom 19. Juli 2000, S 22,</p> <p>10. Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. Nr. L 303 vom 2. Dezember 2000, S 16,</p> <p>11. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S 44,</p> <p>12. Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 158 vom 30. April 2004, S 77,</p> <p>13. Richtlinie 2004/113/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienst-</p> |
|--|--|

leistungen, ABl. Nr. L 373 vom 21. Dezember 2004, S 37,
 14. Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufs-
 qualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005,
 S 22.

Vertragsbedienstetenordnung 1995

Art. II Z 1:

§ 4d. Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts sind nach dem Wiener Gleichbehandlungsgesetz – W-GBG, LGBl. für Wien Nr. 18/1996, zu beurteilen.

Vertragsbedienstetenordnung 1995

§ 4c. (1) Dem Vertragsbediensteten ist im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit auch jede unmittelbare und mittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechts (§ 2 Abs. 4 Wiener Gleichbehandlungsgesetz – W-GBG, LGBl. für Wien Nr. 18/1996), die nicht vom Anwendungsbereich des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes erfasst ist, verboten. Diskriminierungen von Bediensteten sowie von Personen, die sich um Aufnahme in ein Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien bewerben, auf Grund des Geschlechts sind nach dem Wiener Gleichbehandlungsgesetz zu beurteilen.

(2) Eine Diskriminierung im Sinn des Abs. 1 erster Satz liegt auch vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten (sexuelle Belästigung) oder ein sonstiges geschlechtsbezogenes Verhalten, das keine sexuelle Belästigung darstellt

(sonstige Belästigung auf Grund des Geschlechts), gesetzt wird, das

- 1. die Würde einer Frau oder eines Mannes beeinträchtigt und**
- 2. von der von diesem Verhalten betroffenen Person als unerwünscht, unangebracht oder anstößig empfunden wird.**

(3) Als Diskriminierung im Sinn des Abs. 1 gelten auch:

- 1. die von einem Vertragsbediensteten erfolgte Anstiftung eines Bediensteten der Stadt Wien zu einem nach Abs. 1 verbotenen Verhalten,**
- 2. jede nachteilige Entscheidung, die deshalb erfolgt, weil sich die davon betroffene Person gegen eine Diskriminierung im Sinn des Abs. 1 beschwert, eine solche zur Anzeige gebracht oder als Zeuge oder Beteiligter in einem Verfahren wegen einer behaupteten Diskriminierung ausgesagt hat,**
- 3. jede nachteilige Entscheidung, die deshalb erfolgt, weil die betroffene Person eine Belästigung im Sinn des Abs. 2 zurückgewiesen oder geduldet hat sowie**
- 4. jede ungünstigere Behandlung einer Frau im Zusammenhang mit deren Schwangerschaft oder Mutterschaft.**

§ 4c. Die §§ 4a und 4b finden auch auf die in § 1 Abs. 2 Z 1, 3, 6 und 7 genannten Bediensteten sowie auf die Angestellten des Land-

§ 4d. Die §§ 4a **bis 4c** finden auch auf die in § 1 Abs. 2 Z 1, 3, 6 und 7 genannten Bediensteten sowie auf die Angestellten des Landwirt-

wirtschaftsbetriebes Anwendung.

Art. II Z 2:

§ 14. (2) Die Abordnung darf nur im Einvernehmen mit der Stelle, bei der der Vertragsbedienstete Dienst leisten soll, und nur mit Zustimmung des Vertragsbediensteten erfolgen. Sie darf nur unter der Bedingung verfügt werden, daß der Vertragsbedienstete von der Stelle, bei der er Dienst leistet, keine Geldbezüge (ausgenommen Auslagenersatz) erhält.

Art. II Z 3 bis 7:

§ 30a. (1) Der Vertragsbedienstete, der zumindest sechs Jahre ununterbrochen im Dienst einer Gebietskörperschaft gestanden ist, kann auf Antrag innerhalb einer Rahmenzeit von fünf Jahren ein Jahr vom Dienst freigestellt werden (Freijahr), wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(5) Während der Rahmenzeit sind Karenzurlaube oder Teilzeitschäftigungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, unzulässig. Ausgenommen sind Karenzurlaube, die allein oder für den Fall einer oder mehrerer Verlängerungen eine Gesamtdauer von sechs Monaten nicht

schaftsbetriebes Anwendung.

§ 14. (2) Die Abordnung darf nur im Einvernehmen mit der Stelle, bei der der Vertragsbedienstete Dienst leisten soll, und nur mit Zustimmung des Vertragsbediensteten erfolgen. Sie darf nur unter der Bedingung verfügt werden, daß der Vertragsbedienstete von der Stelle, bei der er Dienst leistet, keine Geldbezüge (ausgenommen Auslagenersatz) erhält; **dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2.**

§ 30a. (1) Der Vertragsbedienstete, der **eine** zumindest **sechsjährige Dienstzeit zur Stadt Wien aufweist**, kann auf Antrag innerhalb einer Rahmenzeit von fünf Jahren ein Jahr vom Dienst freigestellt werden (Freijahr), wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(5) Während der Rahmenzeit sind Karenzurlaube oder Teilzeitschäftigungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, unzulässig. Ausgenommen sind Karenzurlaube, die allein oder für den Fall einer oder mehrerer Verlängerungen eine Gesamtdauer von **neun** Monaten nicht

überschreiten.

(6) Der Vertragsbedienstete darf während des Freijahres keine Erwerbstätigkeit ausüben. Dies gilt nicht für

1. und 2.

3. eine Nebenbeschäftigung, die schon unmittelbar vor Beginn des Freijahres ausgeübt worden ist.

(7) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) wird durch eine (Eltern-)Karenz, einen Karenzurlaub oder eine Teilzeitbeschäftigung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, in der Dauer von jeweils nicht mehr als sechs Monaten sowie eine Pflegefreistellung gemäß § 37a oder durch die mehr als einmonatige Zeit eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes oder eines eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst gehemmt.

(8) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) endet vorzeitig durch

1.

2. eine (Eltern-)Karenz oder eine Teilzeitbeschäftigung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, in der Dauer von jeweils mehr als sechs Monaten, und

3.

überschreiten.

(6) Der Vertragsbedienstete darf während des Freijahres keine Erwerbstätigkeit ausüben. Dies gilt nicht für

1. und 2.

3. eine Nebenbeschäftigung, **in der Art und in dem Umfang, wie sie zulässigerweise** unmittelbar vor Beginn des Freijahres ausgeübt worden ist.

(7) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) wird durch eine (Eltern-)Karenz, einen Karenzurlaub oder eine Teilzeitbeschäftigung **gemäß § 12** in der Dauer von jeweils nicht mehr als **neun** Monaten sowie eine Pflegefreistellung gemäß § 37a, **eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 37b** oder durch die mehr als einmonatige Zeit eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes oder eines eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst gehemmt.

(8) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) endet vorzeitig durch

1.

2. eine (Eltern-)Karenz oder eine Teilzeitbeschäftigung **gemäß § 12** in der Dauer von jeweils mehr als **neun** Monaten, und

3.

Art. II Z 8 und 9:

§ 31. (1) Dem Vertragsbediensteten gebührt auf Antrag eine Eltern-Karenz (gegen Entfall der Bezüge) bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Eltern-Karenz durch beide Elternteile ist ausgenommen im Fall des § 31a Abs. 2 nicht zulässig; dies gilt auch, wenn der Anspruch auf (Eltern-)Karenz eines Elternteiles auf einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines in § 3 Abs. 1 Z 2 der Dienstordnung 1994 genannten Staates beruht.

§ 39a. (2) Aus Anlass des erstmaligen Wechsels der Betreuungsperson kann der Vertragsbedienstete mit dem anderen Elternteil gleichzeitig Eltern-Karenz in der Dauer von einem Monat in Anspruch nehmen. Diesfalls endet der Anspruch auf Eltern-Karenz spätestens mit Ablauf des 23. Lebensmonates des Kindes bzw. einen Monat vor den in § 31b Abs. 2 genannten Zeitpunkten.

Art. II Z 10:

§ 36. (1) Der Vertragsbedienstete ist auf Antrag für die Dauer eines Kur- oder Landaufenthaltes, eines Aufenthaltes in einem Genesungsheim oder Rehabilitationszentrum vom Dienst freizustellen, wenn

§ 31. (1) Dem Vertragsbediensteten gebührt auf Antrag eine Eltern-Karenz (gegen Entfall der Bezüge) bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes. **Die Eltern-Karenz kann einmalig in der Dauer von einem Monat aus Anlass des Wechsels der Betreuungsperson durch beide Elternteile gleichzeitig in Anspruch genommen werden;** dies gilt auch, wenn der Anspruch auf (Eltern-)Karenz eines Elternteiles auf einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines in § 3 Abs. 1 Z 2 der Dienstordnung 1994 genannten Staates beruht. **Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme** endet der Anspruch auf Eltern-Karenz spätestens mit Ablauf des 23. Lebensmonates des Kindes bzw. einen Monat vor den in § 31b Abs. 2 genannten Zeitpunkten.

§ 36. (1) Der Vertragsbedienstete ist auf Antrag für die Dauer eines Kur- oder Landaufenthaltes, eines Aufenthaltes in einem Genesungsheim oder Rehabilitationszentrum vom Dienst freizustellen, wenn

dieser Aufenthalt zur nachhaltigen Festigung oder Besserung der Dienstfähigkeit erforderlich ist und ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, der Bund oder ein Land die Kosten des Aufenthaltes unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch den Vertragsbediensteten trägt oder einen Kostenzuschuß von mindestens 10,90 Euro für jeden Tag des Aufenthaltes gewährt.

Art. II Z 11 bis 13:

§ 37. (1) Der Vertragsbedienstete, der nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist,

1.
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl-, Stief- oder Pflegekindes, weil die Person, die das Kind ständig betreut hat, wegen
 - a)

(2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von weiteren sechs Werktagen im Kalenderjahr, wenn der Vertragsbedienstete

1.
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt

dieser Aufenthalt zur nachhaltigen Festigung oder Besserung der Dienstfähigkeit erforderlich ist und ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, **eine Krankenfürsorgeanstalt**, der Bund oder ein Land die Kosten des Aufenthaltes unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch den Vertragsbediensteten trägt oder einen Kostenzuschuß von mindestens 10,90 Euro für jeden Tag des Aufenthaltes gewährt.

§ 37. (1) Der Vertragsbedienstete, der nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist,

1.
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl-, Stief- oder Pflegekindes **oder des Kindes der Person, mit der der Vertragsbedienstete in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt**, weil die Person, die das Kind ständig betreut hat, wegen
 - a)

(2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von weiteren sechs Werktagen im Kalenderjahr, wenn der Vertragsbedienstete

1.
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt

lebenden erkrankten Kindes, Wahl-, Stief- oder Pflegekindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung verhindert ist.

(5) Nahe Angehörige im Sinn des Abs. 1 Z 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Vertragsbediensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Wahl-, Pflege- und Stiefkinder, Wahl-, Pflege-, Stief- und Schwiegereltern sowie die Person, mit der der Vertragsbedienstete in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt.

Art. II Z 14:

§ 37a. (1) Dem Vertragsbediensteten gebührt auf Antrag eine Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge zum Zweck

1.

2. der Betreuung seines im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindes (Wahl-, Stief- oder Pflegekindes) bis zu einer ununterbrochenen Gesamtdauer von neun Monaten pro Anlassfall.

lebenden erkrankten Kindes, Wahl-, Stief- oder Pflegekindes **oder des Kindes der Person, mit der der Vertragsbedienstete in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt**, an der Dienstleistung verhindert ist **und das zu pflegende Kind** das zwölfte Lebensjahr noch nicht **vollendet** hat.

(5) Nahe Angehörige im Sinn des Abs. 1 Z 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Vertragsbediensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Wahl-, Pflege- und Stiefkinder, **Kinder der Person, mit der der Vertragsbedienstete in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt**, Wahl-, Pflege-, Stief- und Schwiegereltern sowie die Person, mit der der Vertragsbedienstete in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt.

§ 37a. (1) Dem Vertragsbediensteten gebührt auf Antrag eine Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge zum Zweck

1.

2. der Betreuung seines im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindes (Wahl-, Stief- oder Pflegekindes **oder des Kindes der Person, mit der der Vertragsbedienstete in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemein-**

.....

schaft lebt) bis zu einer ununterbrochenen Gesamtdauer von neun Monaten pro Anlassfall.

.....

Art. II Z 15:

§ 46. Das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten endet durch Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen (ausgenommen Jugendstraftaten) zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe; das Dienstverhältnis endet nicht, wenn die ganze Strafe bedingt nachgesehen wird, außer die Nachsicht wird widerrufen.

§ 46. Das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten endet durch Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen, **wenn**

- 1. die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt,**
- 2. die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt oder**
- 3. die Verurteilung auch oder ausschließlich wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974) erfolgt ist.**

Art. II Z 16:

§ 48a. (1) Für den Vertragsbediensteten (§ 48 Abs. 1), dessen Dienstverhältnis als unmittelbare Folge des Entfalles oder der Verminderung der Aufgaben oder der Organisationsänderung einer Dienststelle im Sinne des § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 98/1966, einvernehmlich aufgelöst wird und der zur Zeit der Auflösung des

§ 48a. (1) Für den Vertragsbediensteten (§ 48 Abs. 1), dessen Dienstverhältnis als unmittelbare Folge des Entfalles oder der Verminderung der Aufgaben oder der Organisationsänderung einer Dienststelle im Sinn des **§ 3 oder 4** der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. **28/2007**, einvernehmlich aufgelöst wird und der zur Zeit der Auflösung des

Dienstverhältnisses das 660., aber noch nicht das in § 607 Abs. 10 Z 1 ASVG für den Anspruch auf Alterspension wegen langer Versicherungsdauer genannte Lebensmonat vollendet hat, gilt § 48 mit den sich aus Abs. 2 bis 4 ergebenden Abweichungen.

Dienstverhältnisses das 660., aber noch nicht das in § 607 Abs. 10 Z 1 ASVG für den Anspruch auf Alterspension wegen langer Versicherungsdauer genannte Lebensmonat vollendet hat, gilt § 48 mit den sich aus Abs. 2 bis 4 ergebenden Abweichungen.

Art. II Z 17:

§ 54j. (1) Die nach § 7 Abs. 1 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 35/2004, zur Bekämpfung von Diskriminierungen eingerichtete Stelle ist auch zur Bekämpfung von Diskriminierungen (§ 4a) von Vertragsbediensteten oder durch Vertragsbedienstete (§ 1 Abs. 2), die im Zusammenhang mit deren Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehen, zuständig. § 7 Abs. 2 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes gilt sinngemäß.

§ 54j. (1) Die nach § 7 Abs. 1 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 35/2004, zur Bekämpfung von Diskriminierungen eingerichtete Stelle ist auch zur Bekämpfung von Diskriminierungen (§ 4a **und § 4c**) von Vertragsbediensteten oder durch Vertragsbedienstete (§ 1 Abs. 2), die im Zusammenhang mit deren Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehen, zuständig. § 7 Abs. 2 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes gilt sinngemäß.

Art. II Z 18:

Übergangsbestimmung für die Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge und die Teilzeitbeschäftigung zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder der Betreuung eines schwerst erkrankten Kindes

Übergangsbestimmung für die Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge

Art. II Z 19:

**Übergangsbestimmungen zur 27. Novelle zur
Vertragsbedienstetenordnung 1995**

§ 62e. (1) Auf Freijahre innerhalb einer vor dem 1. März 2008 begonnenen Rahmenzeit ist § 30a Abs. 1 in der am 29. Februar 2008 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) § 46 in der Fassung vor der 27. Novelle zu diesem Gesetz ist bei Verurteilungen, die spätestens bis zum Tag der Kundmachung dieser Novelle rechtskräftig geworden sind, weiterhin anzuwenden.

Art. II Z 20:

§ 63. Es bleiben unberührt:

1. das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtner/innen und Erzieher/innen an Horten, LGBI. für Wien Nr. 1/1971;
2. das Gesetz über den Verzicht auf Ersatzforderungen der Gemeinde Wien gegenüber Organwaltern der Gemeinde Wien oder des Landes Wien, LGBI. für Wien Nr. 8/1972.

§ 63. Es bleiben unberührt:

1. das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden **Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen und Hortpädagogen/Hortpädagoginnen**, LGBI. für Wien Nr. 1/1971;
2. das Gesetz über den Verzicht auf Ersatzforderungen der Gemeinde Wien gegenüber **Bediensteten** der Gemeinde Wien oder des Landes Wien, LGBI. für Wien Nr. 8/1972.

Art. II Z 21:

§ 64. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Dezember 2005 geltenden Fassung anzuwenden. Soweit bei Vollziehung des § 51 das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, anzuwenden ist, ist dessen am 1. August 2001 geltende Fassung zu Grunde zu legen.

§ 64. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am **1. September 2007** geltenden Fassung anzuwenden. Soweit bei Vollziehung des § 51 das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, anzuwenden ist, ist dessen am 1. August 2001 geltende Fassung zu Grunde zu legen.

Art. II Z 22:

§ 67. Durch dieses Gesetz werden Bestimmungen folgender Richtlinien umgesetzt:

1. bis 7.

8. Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. Nr. L 303 vom 2. Dezember 2000, S 16.

§ 67. Durch dieses Gesetz werden Bestimmungen folgender Richtlinien umgesetzt:

1. bis 7.

8. Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. Nr. L 303 vom 2. Dezember 2000, S 16,

9. Richtlinie 2004/113/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, ABl. Nr. L 373 vom 21. Dezember 2004, S 37.

Besoldungsordnung 1994Art. III Z 1:**§ 19.** (2) Erfolgt die Überstellung

1. und 2.

3. als unmittelbare Folge des Entfalles oder der Verminderung der Aufgaben oder der Organisationsänderung einer Dienststelle im Sinne des § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 98/1966, wenn der Beamte zuletzt mindestens fünf Jahre in dieser Dienststelle beschäftigt war,

.....

Art. III Z 2:

§ 22. Die in §§ 23 bis 31 angeführten Zulagen sind, unbeschadet des § 27 Abs. 2, ruhegenußfähige Dienstzulagen.

Art. III Z 3:

§ 42. (2) Soweit dieses Gesetz und dessen Anlage 1 auf Bundesgesetze verweisen, sind diese in der am 1. Dezember 2005 geltenden Fassung anzuwenden.

Besoldungsordnung 1994**§ 19.** (2) Erfolgt die Überstellung

1. und 2.

3. als unmittelbare Folge des Entfalles oder der Verminderung der Aufgaben oder der Organisationsänderung einer Dienststelle im Sinn des **§ 3 oder 4** der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. **28/2007**, wenn der Beamte zuletzt mindestens fünf Jahre in dieser Dienststelle beschäftigt war,

.....

§ 22. Die in §§ 23, **24 und 26** bis **30** angeführten Zulagen sind, unbeschadet des § 27 Abs. 2, ruhegenußfähige Dienstzulagen.

§ 42. (2) Soweit dieses Gesetz und dessen Anlage 1 auf Bundesgesetze verweisen, sind diese in der am **1. September 2007** geltenden Fassung anzuwenden.

Pensionsordnung 1995

Art. IV Z 1 und 2 :

§ 11. Der Anspruch auf Ruhegenuß erlischt durch

1. bis 3.
4. Verhängung der Disziplinarstrafe der Entlassung,
5. Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe. Der Anspruch erlischt nicht, wenn die ganze Strafe bedingt nachgesehen wird, außer die Nachsicht wird widerrufen.

Art. IV Z 3:

§ 25. (1) Der Anspruch auf Versorgungsgenuß erlischt durch

1.
2. Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen (ausgenommen Jugendstraftaten) zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe. Der Anspruch erlischt nicht, wenn die ganze Strafe bedingt nachgesehen wird, außer die Nachsicht wird widerrufen.

Pensionsordnung 1995

§ 11. Der Anspruch auf Ruhegenuß erlischt durch

1. bis 3.
4. **Auflösung des Dienstverhältnisses gemäß § 74 Z 1 oder 2 DO 1994.**

§ 25. (1) Der Anspruch auf Versorgungsgenuß erlischt durch

1.
2. Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen, wenn
 - a) die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt oder**
 - b) die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt.**

Art. IV Z 4:

**Übergangsbestimmungen zur 16. Novelle zur
Pensionsordnung 1995**

§ 73h. § 11 Z 4 und 5 und § 25 Abs. 1 Z 2 in der Fassung vor der 16. Novelle zu diesem Gesetz sind bei Verurteilungen, die spätestens bis zum Tag der Kundmachung dieser Novelle rechtskräftig geworden sind, weiterhin anzuwenden.

Art. IV Z 5:

§ 74. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 2005 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 74. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am **1. September 2007** geltenden Fassung anzuwenden.

Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995

Art. V Z 1 bis 4:

§ 6. (1) In Bezug auf die Mitgliedschaft und Tätigkeit im Unabhängigen Verwaltungssenat gelten, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, von der Dienstordnung 1994 nur §§ 18, 18a, 18b, 21 und 23, § 25 Abs. 1 bis 3, §§ 28, 29, 31, 32, 34 bis 36, 38, 39, 43 bis 50 sowie 52 bis 56, § 57 Abs. 1 bis 3, §§ 58 bis 63a, 66 und 67,

Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995

§ 6. (1) In Bezug auf die Mitgliedschaft und Tätigkeit im Unabhängigen Verwaltungssenat gelten, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, von der Dienstordnung 1994 nur §§ 18, 18a **bis 18c**, 21 und 23, § 25 Abs. 1 bis 3, §§ 28, 29, 31, 32, 34 bis 36, 38, 39, 43 bis 50 sowie 52 bis 56, § 57 Abs. 1 bis 3, §§ 58 bis 63a, 66 und 67,

§ 68 Abs. 1 und §§ 115b, 115c und 115h sowie das Unfallfürsorgegesetz 1967 – UFG 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, sinngemäß.

(3) Dem Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates kommen neben den jedem Dienststellenleiter obliegenden Aufgaben die Vollziehung der in §§ 18 und 18a, dessen Abs. 1 zweiter Satz jedoch nur hinsichtlich der Z 4 und 6, §§ 18b, 21, 23, § 25 Abs. 1 bis 3, §§ 28 und 29, § 31 Abs. 2, §§ 52 bis 56, § 57 Abs. 1 bis 3 und §§ 58 bis 61b DO 1994 genannten Angelegenheiten zu. Bei Vollziehung der in § 25 Abs. 1 bis 3, § 31 Abs. 2, § 52 (soweit durch die Gewährung eines Sonderurlaubes ein Höchstausmaß an Sonderurlaub von drei Tagen im Kalenderjahr überschritten wird) und § 56 Abs. 3 DO 1994 genannten Angelegenheiten hat er vor der Entscheidung die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates zu hören. Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Art. V Z 5:

§ 10. (2) Das Mitglied darf nur durch Beschluß der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates seines Amtes enthoben werden. Neben der Amtsenthebung gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über

§ 68 Abs. 1 und §§ 115b, 115c, 115h **und 115j Abs. 1** sowie das Unfallfürsorgegesetz 1967 – UFG 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, sinngemäß.

(3) Dem Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates kommen neben den jedem Dienststellenleiter obliegenden Aufgaben die Vollziehung der in §§ 18 und 18a, dessen Abs. 1 zweiter Satz jedoch nur hinsichtlich der Z 4 und 6, §§ 18b, **18c**, 21, 23, § 25 Abs. 1 bis 3, §§ 28 und 29, § 31 Abs. 2, §§ 52 bis 56, § 57 Abs. 1 bis 3 und §§ 58 bis 61b DO 1994 genannten Angelegenheiten zu. Bei Vollziehung der in § 25 Abs. 1 bis 3, § 31 Abs. 2, § 52 (soweit durch die Gewährung eines Sonderurlaubes ein Höchstausmaß an Sonderurlaub von drei Tagen im Kalenderjahr überschritten wird) und § 56 Abs. 3 DO 1994 genannten Angelegenheiten hat er vor der Entscheidung die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates zu hören. Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

§ 10. (2) Das Mitglied darf nur durch Beschluß der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates seines Amtes enthoben werden. Neben der Amtsenthebung gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über

den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien ist das Mitglied seines Amtes zu entheben, wenn

1. und 2.

3. das Mitglied durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wird; dies gilt nicht, wenn die ganze Strafe bedingt nachgesehen wird, außer die Nachsicht wird widerrufen;

4. bis 7.

Art. V Z 6:

§ 14. (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Dezember 2005 geltenden Fassung anzuwenden.

den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien ist das Mitglied seines Amtes zu entheben, wenn

1. und 2.

3. das Mitglied durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen verurteilt wird, **wenn**

a) die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt,

b) die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt oder

c) die Verurteilung auch oder ausschließlich wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974) erfolgt ist;

4. bis 7.

§ 14. (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am **1. September 2007** geltenden Fassung anzuwenden.

Art. V Z 7:

§ 18. § 10 Abs. 2 Z 3 in der Fassung vor der 9. Novelle zu diesem Gesetz ist bei Verurteilungen, die spätestens bis zum Tag der Kundmachung dieser Novelle rechtskräftig geworden sind, weiterhin anzuwenden.

Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetzArt. VI Z 1:

§ 14. (2) Der oder die ehemalige Bedienstete kann über die Abfertigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses infolge

1. und 2.

3. gerichtlicher Verurteilung eines oder einer Bediensteten durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen (ausgenommen Jugendstraftaten) zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe, es sei denn, die ganze Strafe wird bedingt nachgesehen, außer die Nachsicht wird widerrufen,

nur verfügen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 zweiter Satz vorliegen. Gleiches gilt, wenn noch keine drei Einzahlungsjahre seit der ersten Beitragszahlung an eine MV-Kasse nach der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Rahmen eines Dienst(Arbeits)verhältnisses oder der letztmaligen Auszahlung einer

Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz

§ 14. (2) Der oder die ehemalige Bedienstete kann über die Abfertigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses infolge

1. und 2.

3. **einer in § 46 VBO 1995 genannten gerichtlichen** Verurteilung nur verfügen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 zweiter Satz vorliegen. Gleiches gilt, wenn noch keine drei Einzahlungsjahre seit der ersten Beitragszahlung an eine MV-Kasse nach der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Rahmen eines Dienst(Arbeits)verhältnisses oder der letztmaligen Auszahlung einer Abfertigung vergangen sind. Bei Berechnung der Einzahlungsjahre sind alle Beitragszeiten des oder der Bediensteten – einschließlich jener für entgeltfreie Zeiträume – bei sämtlichen Arbeitgebern oder Arbeitgeberinnen zu berücksichtigen, ausgenommen die Beitragszeiten aus zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches weiter-

Abfertigung vergangen sind. Bei Berechnung der Einzahlungsjahre sind alle Beitragszeiten des oder der Bediensteten – einschließlich jener für entgeltfreie Zeiträume – bei sämtlichen Arbeitgebern oder Arbeitgeberinnen zu berücksichtigen, ausgenommen die Beitragszeiten aus zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches weiterhin aufrechten Dienst(Arbeits)verhältnissen.

hin aufrechten Dienst(Arbeits)verhältnissen.

Art. VI Z 2:

§ 22. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Juni 2005 geltenden Fassung anzuwenden. Verweise auf das Versicherungsaufsichtsgesetz beziehen sich auf die Fassung BGBl. I Nr. 8/2005.

§ 22. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am **1. September 2007** geltenden Fassung anzuwenden.

Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen und Hortpädagogen/Hortpädagoginnen

Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen und Hortpädagogen/Hortpädagoginnen

Art. VII Z 1:

§ 4. (1) Die in den §§ 2 und 3 angeführten Prüfungen sind durch Zeugnisse öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder staatlicher Prüfungskommissionen, die auf Grund

§ 4. (1) Die in den §§ 2 und 3 angeführten Prüfungen sind durch Zeugnisse öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder staatlicher Prüfungskommissionen, die auf Grund

schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, nachzuweisen.

(2) Der Magistrat hat auf Antrag eines/einer Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen, binnen vier Monaten auszusprechen, ob und inwieweit ein Zeugnis über eine in diesen Ländern erworbene Ausbildung im Hinblick auf die durch die betreffende Ausbildung vermittelten und bescheinigten Fähigkeiten und Kenntnisse den inländischen vorgeschriebenen Zeugnissen gleichzuhalten ist.

(3) Ist auf Grund der gemäß Abs. 2 vorgelegten Zeugnisse die von einem Antragsteller in einem in Abs. 2 genannten Land erworbene Ausbildung oder Befähigung im Hinblick auf die durch diese vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse nicht als dem entsprechenden inländischen Zeugnis gleichwertig anzusehen, hat der Magistrat die Gleichhaltung gemäß Abs. 2 nach Maßgabe des Abs. 4 unter der Bedingung auszusprechen, daß die fehlende Qualifikation vom Antragsteller/von der Antragstellerin nach seiner/ihrer Wahl entweder durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist.

schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, nachzuweisen.

(2) **Für Staatsangehörige** einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen, **gelten hinsichtlich der besonderen Anstellungserfordernisse ergänzend die Abs. 3 bis 7.**

(3) Personen mit einem Ausbildungsnachweis, der zum unmittelbaren Zugang zur Berufsausübung als Kindergartenpädagoge / Kindergartenpädagogin bzw. als Hortpädagoge / Hortpädagogin im Herkunftsland berechtigt, erfüllen die besonderen Anstellungserfordernisse, wenn

- 1. diese Entsprechung gemäß Abs. 5 festgestellt worden ist und**
- 2. eine Anerkennung gemäß Abs. 5 ohne Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen ausgesprochen worden ist oder die in der Anerkennung gemäß Abs. 5 festgelegten Ausgleichs-**

maßnahmen erbracht worden sind.

(4) Ausbildungsnachweise nach Abs. 3 sind

- 1. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit Art. 11 und 13 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S 22,**
- 2. die den Ausbildungsnachweisen gemäß Z 1 nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellten Nachweise,**
- 3. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. Nr. L 114 vom 30. April 2002, S 6.**

(4) Unter Anpassungslehrgängen sind Anpassungslehrgänge im Sinne des Art. 1 lit. i der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, ABl. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S 25, zu verstehen. Unter Eignungsprüfungen sind Eignungsprüfungen im Sinne des Art. 1 lit. j der genannten Richtlinie zu verstehen.

(5) Der Magistrat hat auf Antrag eines/einer Staatsangehörigen im Sinn des Abs. 2 im Einzelfall zu entscheiden,

- 1. ob die in einem in Abs. 2 genannten Land erworbene Ausbildung oder Befähigung im Hinblick auf die durch diese vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse einem nach diesem Gesetz für Kindergartenpädagogen/Kindergarten-**

Der Besuch eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung kann als Bedingung gemäß Abs. 3 nur vorgeschrieben werden, wenn die vom Antragsteller/von der Antragstellerin gemäß Abs. 2 nachgewiesene Ausbildung inhaltlich von der für die Erlangung des entsprechenden inländischen Zeugnisses vorgeschriebenen Ausbildung wesentlich abweicht und die vom Antragsteller/von der Antragstellerin während seiner/ihrer Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse diese wesentlichen Abweichungen nicht auszugleichen vermögen. Im Rahmen des Anpassungslehrganges oder der Eignungsprüfung hat der/die Antragsteller/in die fehlende Qualifikation gemäß Abs. 3 nachzuweisen.

pädagoginnen bzw. Hortpädagogen / Hortpädagoginnen vorgesehenen inländischen Ausbildungsnachweis im Wesentlichen entspricht und

2. **ob, in welcher Weise und in welchem Umfang für die Anerkennung des Ausbildungsnachweises Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. 14 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Buchstaben g und h der Richtlinie 2005/36/EG (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) festzulegen sind. Eine Ausgleichsmaßnahme darf** nur vorgeschrieben werden, wenn die nachgewiesene Ausbildung inhaltlich von der für die Erlangung des entsprechenden inländischen **Ausbildungsnachweises** vorgeschriebenen Ausbildung wesentlich abweicht und die vom **Antragsteller**/von der **Antragstellerin** während seiner/ihrer Berufserfahrung **in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat** erworbenen Kenntnisse diese wesentlichen Abweichungen nicht auszugleichen vermögen; **dabei ist auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten und insbesondere vorweg zu prüfen, ob die vom Antragsteller /von der Antragstellerin im Rahmen seiner/ihrer Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworbene Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede, auf Grund derer die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen notwendig wäre, ganz oder teilweise ausgleichen. Dem Antragsteller /Der Antragstellerin steht die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und**

der Eignungsprüfung zu. Bei Antragstellern / Antragstellerinnen, deren Berufsqualifikationen die Kriterien der auf Grundlage gemeinsamer Plattformen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2005/36/EG standardisierten Ausgleichsmaßnahmen erfüllen, entfallen Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG.

(6) Auf das Verfahren gemäß Abs. 5 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Bescheid abweichend von § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des Antragstellers / der Antragstellerin zu erlassen ist. Dem Antragsteller / der Antragstellerin ist binnen eines Monats der Empfang der Unterlagen zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen.

(6) Eine in einem anderen Bundesland ausgesprochene Gleichhaltung einer in einem in Abs. 2 genannten Land erworbenen Ausbildung entspricht der Gleichhaltung im Sinn des Abs. 2, im Fall einer bedingt ausgesprochenen Gleichhaltung der Gleichhaltung im Sinn des Abs. 3.

(7) Eine in einem anderen Bundesland ausgesprochene Gleichhaltung einer in einem in Abs. 2 genannten Land erworbenen Ausbildung entspricht der Gleichhaltung im Sinn des Abs. 5 Z 1, im Fall einer bedingt ausgesprochenen Gleichhaltung der Gleichhaltung im Sinn des Abs. 5 Z 2.

(5) Von anderen Staaten als den durch Abs. 2 erfaßten Staaten

(8) Von anderen Staaten als den durch Abs. 2 erfassten Staaten

ausgestellte Zeugnisse sind als Nachweis gemäß Abs. 1 nur zuzulassen, wenn sie schulbehördlich österreichischen Zeugnissen der verlangten Art als gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden sind.

ausgestellte Zeugnisse sind als Nachweis gemäß Abs. 1 nur zuzulassen, wenn sie schulbehördlich österreichischen Zeugnissen der verlangten Art als gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden sind.

Art. VII Z 2:

§ 8. Durch dieses Gesetz wird in Bezug auf die in § 1 genannten Bedienstetengruppen die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABl. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S. 25, in der am 1. Oktober 2004 geltenden Fassung umgesetzt.

§ 8. Durch dieses Gesetz wird in Bezug auf die in § 1 genannten Bedienstetengruppen die Richtlinie **2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S 22**, umgesetzt.